

Par e-mail (regulation@finma.ch)

Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA Monsieur Noël Bieri Laupenstrasse 27 3003 Berne

Genève, le 19 janvier 2021

<u>Publication des risques financiers liés au climat :</u> révision partielle de la circulaire de la FINMA 2016/1 « Publication – banques »

Monsieur,

Dans le cadre de l'audition ouverte le 10 novembre 2020, l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) souhaite prendre position à propos de la révision partielle de la circulaire FINMA 2016/1« Publication – banques ». Nous vous prions de trouver ci-après nos remarques relatives au projet de révision. Pour le surplus, nous soutenons pleinement la prise de position de l'Association Suisse des Banquiers (ASB).

Commentaire général

Nous soutenons les objectifs internationaux en matière de changement climatique et sommes convaincus que le secteur financier peut contribuer activement à la réalisation de ces objectifs. A cette fin, la publication des risques financiers liés au climat joue un rôle important. Par ailleurs, nous saluons le fait que la FINMA applique l'approche de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), un standard reconnu au niveau international. Les banques privées sont aussi satisfaites que la FINMA applique une réglementation fondée sur des principes.

Proportionnalité

La loi sur l'autorité fédérale de surveillance des marchés financiers stipule que les activités de réglementation doivent tenir compte des différentes tailles, complexités, structures et activités des assujettis et des risques qu'ils encourent (art. 7, al. 2c LFINMA). Cette disposition assure la mise en œuvre du principe de proportionnalité et mène à une différenciation réglementaire qui est nécessaire. Les risques climatiques pour les banques suisses peuvent varier considérablement en fonction de leur taille et, surtout, de leur modèle d'affaires.

Les banques membres de l'ABPS se concentrent principalement sur la gestion de fortune pour des clients privés et institutionnels. Dans cette activité, elles agissent comme intermédiaires pour investir les actifs de leurs clients. Elles ne sont quasiment pas engagées dans le secteur des prêts commerciaux et disposent de fonds propres négligeables. Nous considérons donc qu'il est conforme au principe de proportionnalité que de commencer par exiger des obligations de publication des banques d'importance systémique des catégories de surveillance 1 et 2.

Approche TCFD

Aujourd'hui, certaines banques appliquent déjà l'approche TCFD, mais sur une base de « best efforts » en utilisant les informations disponibles. Une obligation d'appliquer les recommandations selon l'approche TCFD poserait des problèmes, car les institutions financières dépendent à cette fin des données des entreprises de l'économie réelle. Or ces données ne sont pas encore suffisamment disponibles. En conséquence, afin d'augmenter l'impact de cette approche, nous saluons l'intention du Conseil fédéral d'étendre la transparence sur les risques financiers liés au climat à l'économie dans son ensemble.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

ASSOCIATION DE BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo Directeur Jan Bumann Directeur adjoint



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Actares

Actionnariat pour une économie durable

AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

Bern:

Actares, PF 2007 CH-3001 Bern T 031 371 92 14

Genève:

Actares, CP 161 CH-1211 Genève 8 T 022 733 35 60

www.actares.ch info@actares.ch

IBAN: CH30 0900 0000 1744 3480 3 PC/CCP: 17-443480-3 Stellungnahme zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)"

Sehr geehrter Herr Bieri

Wir schätzen die Möglichkeit, zum Teilrevisions-Entwurf der FINMA-Rundschreiben 2016/1 und 2016/2 Stellung nehmen zu können.

Actares engagiert sich seit 20 Jahren im Interesse von Aktionärinnen und Aktionären für eine langfristig wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Unternehmenspolitik. Mitglieder von Actares sind Personen und Organisationen, die Transparenz und Nachhaltigkeit bei eigenen Anlagen und denen ihrer Pensionskasse fordern.

Verlässliche und quantitative Angaben zu wesentlichen Finanzrisiken von Banken und Versicherungen sind für Anlegerinnen und Anleger von besonderer Relevanz. Liegen unvollständige Informationen vor – so wie heute in der Schweiz im Bereich der klimabedingten Risiken – kommt es zu falschen Anreizen und Marktversagen. Langfristige Umweltauswirkungen werden ungenügend in Finanzierungs- und Investitionsentscheide einbezogen und der Finanzplatz nachhaltig beeinträchtigt. Dass klimabezogene Risiken heutzutage nur ungenügend berücksichtigt werden, zeigt beispielsweise die Studie «Managing Climate and Carbon Risk in Investment Portfolios»¹.

Liegen transparente, verlässliche und vergleichbare Informationen im Zusammenhang mit klimabezogenen Risken vor, können Anlegerinnen und Anleger ihre Exposure reduzieren (finanzielles und Reputations-Risiko) und zu einer low-carbon Wirtschaftstransition beitragen.

Wir begrüssen es daher, dass die FINMA im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken auf den Bilanzen der Beaufsichtigten einen gezielten regulatorischen Handlungsbedarf ausgemacht hat, zumal erhebliche Risiken (physische und Transitionsrisiken) im Zusammenhang mit dem Klimawandel bestehen. Eine konsequente Offenlegung fördert den Individualschutz, die Systemstabilität sowie die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, ganz gemäss den zentralen Zielen der Finanzmarktregulierung.

Der vorliegende Entwurf greift jedoch zu kurz, kann die eigenen Vorgabe einer vollständigen und einheitlichen Offenlegung der klimabezogenen Finanzrisiken durch die grossen Marktteilnehmer nicht erfüllen und ermöglicht somit keine Umsetzung der FINMA-Mandate. Im schlimmsten Fall bekräftigt die Teilrevision den Status Quo der aktuell ungenügenden Offenlegung, die keine verlässliche Einschätzung der Risikoexposition zulässt.

Die FINMA sollte daher unter Einbezug von Expertinnen und Experten eine quantitative Vorlage entwickeln und einführen. Dies beinhaltet auch Angaben betreffend der gemeinsamen Analyseprinzipien für die Offenlegung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens und eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüssen

Tobias Oetiker

Roger Said

Arbeitsgruppen Versicherungen & Banken

Co-Geschäftsführer

Actares

Actionnariat pour une économie durable

AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften

Vorschläge von Actares

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens, der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Wir begrüssen daher die Schaffung von mehr Transparenz, da diese die Marktmechanismen verbessert und die Marktdisziplin fördert.

Um die Effektivität der Teilrevision zu stärken, den Marktteilnehmern entscheidungsrelevante sowie aussagekräftige Informationen zur Verfügung zu stellen und die FINMA-Mandate zu erfüllen, regen wir folgende Anpassungen an.

1. Anwendungsbereich

Die Teilrevision fokussiert auf die Aufsichtskategorien 1 und 2 bei Banken und Versicherungsunternehmen. Obschon wir den proportionale Ansatz der FINMA verstehen, sind wir der Meinung, dass auch kleinere Finanzinstitute einbezogen werden sollten. Durch eine Begrenzung auf die grossen Finanzinstitute (aktuell deren 9) bleiben erhebliche Risiken im Finanzsektor unberücksichtigt und es besteht zusätzlich die Gefahr einer Verschiebung der physischen und Transaktionsrisiken auf kleinere Finanzinstitute.

Anpassungsvorschlag («Offenlegung – Banken», Anhang 5, Rn1; «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)», Rn 13.1):

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen

Actionnariat pour une économie durable

Actares

Aktionärlnnen für nachhaltiaes Wirtschaften

2. Strategie und Risikoerfassung

Im Erläuterungsbericht steht, dass die FINMA eine Durchführung von Szenarioanalysen grundsätzlich als sinnvoll erachtet. So will die FINMA in einer künftigen Ex-post-Evaluation prüfen, ob allenfalls Vorgaben zu Szenarioanalysen zu treffen sind.

Wir sind dezidiert der Meinung, dass zwingend Vorgaben zur Szenarioanalysen zu treffen sind:

- Ermöglicht Risikoeinschätzung: ohne Offenlegung der Klimaerwärmungs-Szenarien, ist keine Risikoeinschätzung möglich.
- Gefahr der Unterschätzung der Risiken: wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird, werden die Risiken systematisch unterschätzt.
- Vergleichbarkeit zwischen Instituten: Wenn jede Versicherung und Bank in der Schweiz mit anderen Annahmen operiert, gibt es keine Vergleichbarkeit der Risiken.
- Kompatibilität mit TCFD-Rahmenwerk: Das TCFD-Rahmenwerk sieht explizit die Durchführung von Szenarioanalysen vor. Es sollen mehrere Szenarien offengelegt werden, darunter auch eines mit der Annahme einer Klimaerwärmung von 2°C.

Anpassungsvorschlag («Offenlegung – Banken», Anhang 5, Rn4; «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)», Rn 13.3):

Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien. Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden.
- Die verwendeten Methoden sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.

3. Quantitative Informationen

Der Entwurf spricht vage von «quantitativen Informationen» zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie der Offenlegung der verwendeten Methodologie. Wir verstehen, dass derzeit eine Methodenpluralität besteht und daher eine regulatorische Umsetzung nicht einfach ist. Dennoch sind gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates entscheidend. Ohne sie können den interessierten Kreisen keine relevanten und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte die FINMA mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbietern Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteurinnen und Akteure einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Folgende Metrics könnten beispielsweise offengelegt werden: gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität, CO2-Fußabdruck, Kohlenstoffintensität oder Value at Risk.

Anpassungsvorschlag («Offenlegung – Banken», Anhang 5, Rn7; «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)», Rn 13.6):

Actares

Actionnariat pour une économie durable

AktionärInnen für nachhaltiges Wirtschaften quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie, inklusive:

- Struktur der verwendeten Analyseinstrumente
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
- Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst
 Erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 sind quantitative Daten nach dem Template der FINMA offenzulegen.

Referenzen:

1) Tan, K. S.; Wirjanto, T. S.; Fang, Mingyu, 2018. Managing Climate and Carbon Risk in Investment Portfolios. Schaumburg: Society of Actuaries



∍iz AG

T +41 (0)62 206 16 16 F +41 (0)62 206 16 17 contact@abs.ch www.abs.ch



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

19. Januar 2021

Stellungnahme der Alternativen Bank Schweiz zu: Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung - Banken" und 2016/2 "Offenlegung - Versicherer (Public Disclosure)"

Sehr geehrter Herr Bieri

Die Alternative Bank Schweiz (ABS) möchte die Gelegenheit der öffentlichen Anhörung wahrnehmen und Ihnen ihre Stellungnahme bzgl. Transparenzpflichten bei Klimarisiken zukommen lassen.

Die ABS begrüsst die Integration von Klimarisiken in die Transparenzpflichten für Banken und Versicherungen. Ebenso erachtet sie die Anlehnung ihrer Regulierung an die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) als geeigneten Referenzrahmen. Die ABS spricht sich klar für den Einbezug von quantitativen Angaben zu den klimabezogenen Finanzrisiken und die dafür verwendeten Methodologien aus. Ohne eine Quantifizierung kann keine konkludente Beurteilung erfolgen.

Zudem ist im Anwendungsbereich nicht klar nachvollziehbar, welche Geschäftseinheiten mit den eigenen klimabezogenen Finanzrisiken gemeint sind. Der Anwendungsbereich müsste konkretisiert respektive ausgeweitet werden, damit auch der Schutz der Anlegerinnen und Anleger gewährleistet wird.

Der Klimawandel ist ein selbstverschuldetes Risiko. Daher muss in diesem Kontext neben den zukünftigen Risiken <u>auch die aktuelle Wirkung</u> der Banken und Versicherungen <u>auf das Klima</u> in die Offenlegungspflichten integriert werden. Der alleinige Fokus auf die zukünftigen Risiken würde den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte nicht ausreichend gewährleisten.

Die ABS ist daher der Ansicht, dass die Klimabezogenen Transparenzpflichten insgesamt ganzheitlicher, quantifizierbar und im Anwendungsbereich nachvollziehbarer sein müssen.

Freundliche Grüsse

Alternative Bank Schweiz AG

Etienne Bonvin Mitglied der Geschäftsleitung Michael Diaz Mitglied der Geschäftsleitung



Anhörung Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)" / Entwurf und Erläuterungsbericht - Stellungnahme der BLKB

Zu ihrem «Entwurf: Änderungserlass FINMA-Rundschreiben»:

Wir halten die geplanten Änderungen für den Bereich Banken gemäss unseren Erfahrungen und Knowhow als fachlich korrekt und sinnvoll. Es ist positiv, dass sich die geforderte Offenlegung an den TCFD-Guidelines orientiert und, dass grundsätzlich ein prinzipienbasiertes Vorgehen gewählt wurde.

Frage zu quantitativen Daten:

«Im Rahmen der Vorkonsultation mit betroffenen und interessierten Kreisen wurde von verschiedener Seite gefordert, nicht nur die verpflichtende Offenlegung qualitativer, sondern auch quantitativer Angaben einzuführen. Diese Informationen seien für Investoren und Anleger von besonderer Relevanz. Die FINMA nimmt diese Forderung auf und stellt sie in ihrem Anhörungsentwurf zur Diskussion.»

Wir befürworten die verpflichtende Offenlegung quantitativer Daten und angewandter Messmethoden zu Klimarisiken unter der Prämisse frei verwendbarer Methoden analog zu TCFD. Andere Anspruchsgruppen könnten kritisieren, dass dadurch die Banken und Versicherung unterschiedliche Klimarisiko-Messkonzepte und somit auch Datenanbieter nutzen werden, was die Vergleichbarkeit erschwert. Wir glauben aber, dass dieser Wettbewerb der Methoden notwendig ist und sich gewisse Standards bilden werden. Die Erfahrungen mit Bafu/Pacta zeigen auch, dass bei einer vorgegebenen Methode für die Umsetzung eine enge Begleitung notwendig ist. Nur so entstehen wirklich vergleichbare Resultate. Es steht ESG-Datenanbietern, NGOs etc. frei bzw. es ist wünschenswert parallel branchenweite vergleichbare Bewertungen zu machen.

Für Rückfragen:

Andreas Holzer, Investment Specialist und BLKB-Themenowner Nachhaltige Anlagen <u>andreas.holzer@blkb.ch</u>

061 925 90 77

Marilen Dürr, Leiterin Nachhaltigkeit Marilen.duerr@blkb.ch

Prise de position sur la révision partielle de la circulaire FINMA 2016/1 « Publication – banques »

Pierre Monnin (Senior Fellow, Council on Economic Policies)
Chiara Colesanti Senni (Fellow, Council on Economic Policies)

Nous prenons bonne note et saluons les nouvelles obligations de transparence face aux risques climatiques, telles que proposées par la FINMA dans sa révision partielle de la circulaire FINMA 2016/1 « Publication – banques ».

La proposition de la FINMA apporte des améliorations importantes face au fort besoin actuel d'information sur les risques financiers liés au climat. La publication des estimations de ces risques par les banques, comme prévue par la nouvelle circulaire de la FINMA, est cruciale pour les gestionnaires d'actifs, les investisseurs et le public en général. Elle permettra à ceux-ci de mieux estimer et gérer leur propre exposition aux risques financiers liés au climat. Elle permettra également aux autorités de supervision de mieux évaluer ces risques pour les institutions financières et pour le système financier dans son ensemble, ainsi que de proposer des solutions stabilisatrices au cas échéant.

La mise en œuvre des nouvelles obligations proposée par la FINMA repose sur des principes reconnus et acceptés par le secteur financier au niveau international, ainsi que sur des recommandations que la plupart des institutions financières ont déjà mises en œuvre. Elle est également proportionnelle dans le sens où, ne sont soumises à l'obligation de transparence, que les banques ayant déjà pu développer une certaine expertise dans la gestion des risques financiers liés au climat, ou ayant les ressources pour le faire.

Nous aimerions souligner trois éléments importants du projet mis en consultation et très justement mis en avant par la FINMA :

- La FINMA précise clairement que les risques climatiques sont un nouveau facteur de risque et non une nouvelle catégorie de risque. Les banques peuvent donc continuer de gérer les risques en se basant sur leur expertise de gestion des risques classiques. Elles peuvent également mettre leurs estimations des risques climatiques à disposition du public dans le cadre de la publication de leurs indicateurs de risque traditionnels.
- Le projet se base sur les **principes de la Task Force on Climate-related Financial Disclosures** (TCFD). Il tient donc compte de recommandations largement reconnues à l'échelle internationale et déjà mises en œuvre par un nombre croissant d'institutions financières. Certaines banques suisses ont déjà une expertise dans la mise en œuvre de ces recommandations.
- La révision met l'accent sur l'**importance de publier des données quantitatives**, de manière régulière. Des données comparables et publiques sur l'exposition des banques suisses aux risques financiers liés au climat sont une condition de base pour que les investisseurs et le public puisse mieux apprécier et gérer ces risques.

Toutefois, pour atteindre complétement ses objectifs, et fournir aux investisseurs et au public les informations dont ils ont besoin pour mieux gérer les risques financiers liés au climat, nous pensons que la FINMA devrait définir certaines lignes directrices sur la façon dont ces risques sont estimés par les banques et sur la façon dont celles-ci les communiquent. Nous estimons également que le cercle des banques soumises à l'obligation de publication devrait être élargi. Nous développons nos arguments en ce sens et nos propositions ci-dessous. Des changements au projet de révision de la FINMA reflétant ces propositions sont disponibles dans l'annexe.

Estimation des pertes potentielles liées au climat

Nous pensons qu'une information régulière, transparente, quantitative et comparable entre institutions est primordiale pour permettre aux investisseurs, au public et aux autorités de supervision d'apprécier au mieux les risques financiers liés au climat. Les recommandations de la TCFD sont une bonne base pour atteindre cet objectif. Elles recommandent notamment aux banques de publier les indicateurs qu'elles utilisent pour estimer le risque climatique.

Les estimations de l'exposition au risque des banques sont des informations cruciales pour les investisseurs et le public. Selon nous, pour fournir une information minimum aux marchés et aux superviseurs, les banques devraient publier leurs estimations des **pertes potentielles liées au climat auxquelles elles s'estiment être exposées.** Ces indicateurs devraient être disponibles pour plusieurs horizons de risque – court (2 ans), moyen (5 ans) et long (10 ans) terme – et pour différents scénarios de transition possibles – pas de transition, transition ordonnée et transition tardive et abrupte.

Nous estimons que cette information minimale est nécessaire aux investisseurs et au public pour gérer leur exposition aux risques climatiques via le secteur bancaire. Elles sont également nécessaires pour assurer la comparabilité des expositions entre institutions. Elles permettront enfin aux superviseurs financiers d'évaluer les risques financiers liés au climat selon les recommandations et standards internationaux, notamment ceux définis par le Central Banks and Supervisors Network for Greening the Financial System (NGFS).

Des modifications à la révision de la circulaire FINMA 2016/1 reflétant notre proposition sont indiquées dans un nouveau Cm 8 du nouvel annexe 5.

Intégration dans les catégories de risque traditionnelles

Comme le souligne à juste titre la FINMA, les risques financiers liés au climat ne constituent pas « une nouvelle catégorie de risque, mais un nouveau facteur de risque ». Ils se reflètent dans les catégories de risques traditionnelles des banques - risques de crédit, de marché, d'assurance ou opérationnels. Les banques fournissent déjà des indicateurs sur leur exposition à ces risques, conformément aux directives de la FINMA. Elles peuvent donc publier leurs indicateurs de risque climatique dans le cadre de la publication actuelle des catégories de risques traditionnelles.

Nous estimons que les banques devraient publier leurs estimations de l'impact des risques climatiques sur leurs indicateurs clés d'expositions aux risques – comme les pertes potentielles - utilisés actuellement pour les catégories de risque traditionnelles. Elles doivent donc le faire dans le cadre des directives actuelles de la FINMA en matière de publication des risques. Elles devraient donc compléter les tableaux obligatoires actuels par une mesure de l'impact du risque climatique sur les indicateurs de risque clés, et mettre en évidence les différences

quantitatives par rapport aux indicateurs clés basés sur des facteurs de risques traditionnels – comme le risque de conjoncture ou de concentration – qu'elles publient déjà.

Cette proposition permet d'intégrer la publication des risques financiers liés au climat dans le cadre des exigences de publication actuelles concernant la transparence sur les risques. Les banques pourraient continuer de publier leurs estimations pour les catégories de risques qu'elles utilisent actuellement. Les investisseurs et le public pourraient continuer de s'appuyer sur leur expertise en matière d'indicateurs de risque classiques pour estimer les risques financiers liés au climat des banques.

Des modifications à la révision de la circulaire FINMA 2016/1 reflétant notre proposition sont suggérées dans un nouveau Cm 8 du nouvel annexe 5.

Elargissement du cercle des banques soumises à l'obligation de transparence

Compte tenu des connaissances actuelles des banques en matière gestion du risque climatique, ainsi que des ressources nécessaires à leurs estimations, nous comprenons le besoin pour la FINMA de n'appliquer les nouvelles mesures qu'aux banques systémiques. Toutefois, le cercle d'application des nouvelles obligations choisit par la FINMA est trop restreint. Nous pensons que les nouvelles obligations devraient être étendues au-delà des seules banques d'importance systémique et étendues progressivement.

La nouvelle loi sur le CO2 requiert une évaluation régulière par le FINMA des risques financiers liés au climat pour les des institutions sous sa supervision. Ces risques ne sont pas nuls pour les banques non-systémiques. Ils peuvent notamment toucher des banques dont les activités sont concentrées géographiquement ou autour de filières industrielles spécifiques. Une évaluation adéquate des risques financiers liés au climat par la FINMA nécessite donc de prendre également en comptes ces institutions. De plus, comme souligné par la FINMA, les risques climatiques se reflètent dans les sources de risques traditionnelles, pour lesquelles toutes les institutions sont soumises à l'obligation de publier.

Une obligation de publication pour les grandes institutions complexes (établissements des catégories de surveillance 1, 2 et 3) en 2021 nous semble adéquate. Ce cercle permettrait d'avoir rapidement une large vision des risques financiers liés au climat dans le secteur bancaire suisse. Il n'engagerait que les institutions ayant les ressources pour procéder à cette évaluation. Une grande part des banques appartenant à ce cercle ont déjà développé une expertise dans le domaine des risques climatiques, et l'introduction des nouvelles obligations de transparence va accélérer le développement et la diffusion des outils de gestion du risque climatique. L'expérience de ces banques pourrait ensuite être mise à disposition des banques plus petites – catégorie de surveillance 4 – lors d'une extension de l'obligation de reporter à ces dernières en 2022.

Des modifications à la révision de la circulaire FINMA 2016/1 reflétant notre proposition sont suggérées aux Cm 14 et Cm 56 de la circulaire, ainsi qu'au Cm 1 du nouvel annexe 5.

Adaptation des circulaires de la FINMA 2016/1 «Publication – banques» du 28 octobre 2015.

Propositions d'adaptations

Circulaire de la FINMA 2016/1

Cm 14.1

Les banques et les négociants en valeurs mobilières qui appartiennent à un groupe financier surveillé par la FINMA sont libérés des devoirs de publication en matière de gouvernance d'entreprise (cf. annexe 4). Les banques qui sont soumises à l'exigence de publication des risques financiers liés au climat conformément au Cm 14.2 et à l'annexe 5 remplissent leur obligation en publiant les données au niveau du groupe financier assujetti à la FINMA.

Cm 14.2

Les informations qualitatives et quantitatives doivent être publiées en principe en fonction de leur pertinence, dans le cadre des activités exercées et des approches réglementaires utilisées, exception faite des neuf tableaux KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1 et ORA, à publier impérativement par toutes les banques, hormis celles qui bénéficient de certaines exonérations selon les Cm 8 à 14.1. Les banques systémiques domestiques non actives à l'échelle internationale (D-SIB) publient par ailleurs impérativement les tableaux selon l'annexe 3. Les banques systémiques actives à l'échelle internationales (G-SIB) publient impérativement en sus les tableaux TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 ainsi que les tableaux de l'annexe 3. Les banques systémiques non actives à l'échelle internationale (D-SIB) et les banques -systémiques actives à l'échelle internationale (G-SIB) Les établissements des catégories de surveillance 1, 2, 3 et 4 publient impérativement en sus les données concernant les risques financiers liés au climat selon l'annexe 5. La publication de ces tableaux obligatoires et de l'annexe 5 doit survenir conformément à la fréquence prévue. La banque qui estime que les informations à publier dans un tableau donné (cf. annexe 2) ne sont pas pertinentes au sens du Cm 25, en particulier car il s'agit de données insignifiantes, peut s'abstenir de les publier ou ne les publier que partiellement. Si la banque estime que les données ne sont pas pertinentes ou pas matérielles, elle le justifie dans ses documents internes et son rapport annuel.

Cm 56

La publication des données selon les Cm 2 à 7 de l'annexe 5 doit avoir lieu pour la première fois dans le rapport annuel sur l'exercice 2021 pour les établissements des catégories de surveillances 1, 2 et 3, et dans le rapport annuel sur l'exercice 2022 pour les établissements des catégories de surveillances 4.

Nouvel annexe 5 « Risques financiers liés au climat »

Cm₁

Les établissements des catégories de surveillance 1,2, 3 et 4 1 et 2 publient chaque année des informations sur la gestion des risques financiers liés au climat dans le cadre de leur rapport annuel.

Cm 2 à 7

Identiques à la proposition de la FINMA

Cm 8 (nouveau)

Les informations quantitatives à publier (selon le Cm7 de l'annexe 5) doivent contenir l'estimation de l'impact des risques financiers liés au climat sur les principaux indicateurs de risques des catégories de risque existantes, tels que publiés dans les tableaux obligatoires (cf. Cm 14.2). Ces estimations doivent être disponibles pour différent horizon (2, 5 et 10 ans) et pour différents scénarios de transition (transition ordonnée, transition tardive et abrupte, pas de transition).



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Noël Bieri Laupenstrasse 27 3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: regulation@finma.ch

19. Januar 2021

Stellungnahme zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung-Banken» und 2016/2 «Offenlegung-Versicherer (Public Disclosure)»

Sehr geehrter Herr Bieri

Im November 2020 haben Sie uns eingeladen, uns an der öffentlichen Anhörung zu oben genannter Sache zu beteiligen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

- economiesuisse erachtet ein gesamtwirtschaftlich koordiniertes Vorgehen unter Einbezug aller Wirtschaftsakteure beim Thema Sustainable Finance («SF») als fundamental. Während die Finanzmarktteilnehmer die Schweiz als international anerkannten Sustainable Finance-Hub definieren wollen und Offenlegungspflichten entsprechend positiv gegenüberstehen, sehen unsere Mitglieder der Realwirtschaft solche eher kritisch und bevorzugen freiwillige Deklarationen.
- 2. Es gilt, den Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative im Auge zu behalten, der sich ebenfalls im Interesse besserer Transparenz auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz auswirken wird.
- economiesuisse begrüsst den prinzipienbasierten und proportionalen Ansatz der FINMA hinsichtlich der Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken sowie die Zweckmässigkeit der inhaltlichen Orientierung an den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures («TCFD»; vgl. Ziff. 2.1.).
- 4. Präzisierungsbedarf sehen unsere im Rahmen dieser Vernehmlassung begrüssten Finanzmarktteilnehmer u.a. bei der Feststellung, dass i) die Definition klimapolitischer Ziele zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess vorzunehmen ist; ii) ohne verlässliche Datenbasis keine verpflichtende Offenlegung klimabedingter <u>quantitativer</u> Risikoangaben erfolgen darf; iii) die TCFD-Empfehlungen aufgrund der ansonsten eingeschränkten Aussagekraft auch auf die Real-

Stellungnahme zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung-Banken» und 2016/2 «Offenlegung-Versicherer (Public Disclosure)»

wirtschaft auszuweiten sind; iv) die Themenkreise «Offenlegung von Klimarisiken» und Greenwashing zu trennen sind und v) die harte Umsetzung der TCFD-Empfehlungen bis 2022 nicht als realistisch angeschaut wird (vgl. im Detail Ziff. 2.2.).

1 economiesuisse und Grundhaltung in Sachen SF

1.1 Konsolidierung Finanzmarkt und Realwirtschaft

economiesuisse erachtet ein gesamtwirtschaftlich koordiniertes Vorgehen unter Einbezug aller Wirtschaftsakteure beim Thema SF als fundamental. Wir stellen fest, dass die Positionen der Mitglieder aus der Finanzbranche im Zusammenhang mit SF nicht immer deckungsgleich mit denjenigen der Vertreter der Realwirtschaft sind. Entsprechend sehen wir es aus Sicht der Gesamtwirtschaft als wichtiges Element, diese unterschiedlichen Bedürfnisse zusammenzuführen. Eine detaillierte Stellungnahme zur aktuellen Stossrichtung im Bereich SF liess economiesuisse dem SIF im Rahmen einer informellen Vorkonsultation am 7. Oktober 2020 zukommen (vgl. Beilage). Der Bundesrat beschloss an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 konkrete Massnahmen für einen nachhaltigen Finanzstandort Schweiz. Unter anderem beauftragte er die Behörden, eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der TCFD für Schweizer Unternehmen der Gesamtwirtschaft zu erarbeiten. Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte aus Sicht von economiesuisse i.S. SF nochmals summarisch aufgeführt (vgl. Ziff. 1.2 bis Ziff. 1.4) und anschliessend zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung-Banken» und 2016/2 «Offenlegung-Versicherer (Public Disclosure)» Stellung genommen (vgl. Ziff. 2).

1.2 Stossrichtung seitens Finanzbranche

Unsere Mitglieder aus der Finanzbranche begrüssen die prononcierte Positionierung der Schweiz als international anerkanntem Sustainable Finance-Hub. Dabei sollen nicht nur internationale Standards als «early adopter» sinngemäss berücksichtigt werden, sondern vielmehr soll auch aktiv an der Definition internationaler Standards mitgearbeitet werden. Ebenso haben unsere Finanzmarktteilnehmer Offenlegungspflichten als unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Entwicklung von SF qualifiziert.

1.3 Stossrichtung seitens Realwirtschaft

Unsere Mitglieder aus der Realwirtschaft sind tendenziell gegen Verschärfungen im Vergleich zu internationalen Standards. Insbesondere legt die Realwirtschaft Wert darauf, dass nicht in «gute» (bzw. nachhaltige) oder «schlechte» (bzw. nicht nachhaltige) Branchen aufgeteilt wird. Offenlegungspflichten werden grundsätzlich kritisch betrachtet, während freiwillige Deklarationen begrüsst werden.

1.4 Keine Insellösung Schweiz – Mitarbeit der Schweiz bei internationalen Standards Die Wirtschaftsakteure sind sich einig, dass ein Schweizer Sonderweg mit der Entwicklung eigenständiger Labels, Zertifizierungen oder Reporting-Vorschriften nicht zielführend ist. Entsprechend hat eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung möglichst niederschwellig, wenn möglich in Selbstregulierung und prinzipienbasiert zu erfolgen.

1.5 Gegenvorschlag Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

Durch die Ablehnung der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative am 29. November 2020 erhielt die Schweiz die Chance, schnell einen gewichtigen Schritt in Sachen Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu gehen. Damit wurde ein vorbildlicher, international abgestimmter und auch demokratisch legitimierter Meilenstein in wichtigen Menschen- und Umweltrechtsthemen gesetzt. Der Gegenvorschlag ist insbesondere mit den Regeln innerhalb der EU abgestimmt und kann nach Ablauf der 100-tägigen Referendumsfrist in Bezug auf die ESG-Rechenschaftspflichten vom Bundesrat sofort und in Bezug auf die neuen Sorgfaltsprüfungspflichten nach Erlass einer entsprechenden Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Stellungnahme zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung-Banken» und 2016/2 «Offenlegung-Versicherer (Public Disclosure)»

2 Transparenzpflichten bei Klimarisiken (FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung Banken» und FINMA-RS 2016/2 «Offenlegung Versicherer»)

2.1 Positive Grundhaltung zu den Änderungen der genannten FINMA-Rundschreiben Vor dem genannten Hintergrund begrüsst economiesuisse den prinzipienbasierten und proportionalen Ansatz der FINMA, dass Institute der Kategorie 1 und 2 als systemrelevante Banken und grosse Versicherungsunternehmen ihre klimabezogenen Finanzrisiken transparent offenzulegen haben. Ebenso anerkennt economiesuisse die Zweckmässigkeit, sich hierbei inhaltlich an den international breit anerkannten Empfehlungen der TCFD zu orientieren.

2.2 Wenig Präzisierungsbedarf zu den Änderungen der genannten FINMA-Rundschreiben Unsere Mitglieder aus der Finanzbranche haben lediglich vereinzelte Punkte aufgebracht, welche bei den künftigen Arbeiten zu Transparenzpflichten bei Klimarisiken besondere Bedeutung zukommen soll:

- economiesuisse begrüsst die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken. Die Definition klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung hat jedoch konsequent zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess zu erfolgen.
- Nach Ansicht unserer Mitglieder der Finanzbranche sind die TCFD-Empfehlungen generell aufgrund der ansonsten eingeschränkten Aussagekraft auch auf die Realwirtschaft auszuweiten (vgl. entsprechende Rückmeldung der ABPS und Stellungnahmen des SBVg sowie der Raiffeisen).
- Hinsichtlich einer verpflichtenden Offenlegung klimabedingter quantitativer Risikoangaben und deren Messung sind unsere Mitglieder zurzeit eher kritisch eingestellt (vgl. Stellungnahme SVV und insbesondere Streichung von Rz.13.6.). Für eine glaubwürdige und aussagekräftige Quantifizierung benötigen Finanzinstitute eine qualitativ hochstehende und verlässliche Datenbasis; diese Anforderungen können aktuell nicht erfüllt werden. Nach Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen geht es vielmehr darum, sich nach und nach in diese Richtung zu bewegen und den Marktteilnehmern ausreichend Zeit einzuräumen (vgl. Stellungnahmen von SBVg, Raiffeisen, SVV). Zudem ist Wert darauf zu legen, dass nur materielle Risiken zu quantifizieren sind.
- Die Formulierungen im neuen Anhang 5, welcher auf die systemrelevanten Banken Anwendung finden soll, ist von der Wortwahl her stärker an die TCFD-Empfehlungen anzulehnen (vgl. Stellungnahmen von SBVg und Raiffeisen).
- Aus einer Aufsichtsperspektive sind die Themenkreise «Offenlegung von Klimarisiken» und «Greenwashing» klar zu trennen.
- Die Banken sind gewillt, die TCFD-Empfehlungen schnellstmöglich umzusetzen; allerdings erachten diese die harte Umsetzung der TCFD-Empfehlungen bis 2022 nicht als realistisch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Erich Herzog

Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr

S. Jeen. - Lew

Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches

Beilage: Stellungnahme economiesuisse vom 20. Oktober 2020 zur informellen Vorkonsultation des SIF zu Sustainable Finance



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF Frau Staatssekretärin Daniela Stoffel Bundesgasse 3 3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: ines.barnetta@sif.admin.ch christoph.baumann@sif.admin.ch

7. Oktober 2020

Informelle Vorkonsultation zu Stossrichtungen im Bereich Sustainable Finance

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Frau Barnetta, sehr geehrter Herr Baumann

Im September 2020 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Zwecks Abschätzung des weiteren Handlungsbedarfs im Bereich Sustainable Finance (SF) wurden wir um die Einschätzung zu nachfolgenden vier Punkten gebeten:

- 1. Ausrichtung der Schweizer Offenlegungspflichten für grössere Unternehmen an den Empfehlungen der TCFD?
- 2. Verfolgung regulatorischer Entwicklungen in der EU (bspw. Taxonomie) sowie laufende Arbeiten der Branche bezüglich der Vermeidung von Greenwashing? Abklärung des konkreten Bedarfes für rechtliche Anpassungen im Finanzmarktrecht bis Ende 2021?
- 3. Empfehlung an Finanzmarktakteure, ihre Methoden und Strategien zu veröffentlichen, wie sie Umweltrisiken bei der Verwaltung von Vermögen Dritter berücksichtigen?
- 4. Vertiefung des Engagements der Schweiz auf internationaler Ebene bezüglich Offenlegung und weitere Internalisierung von Umweltkosten? Prüfung einer Organisation einer künftigen UNO-Klimakonferenz mit einem Engagement der Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch die Schweiz?

Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economiesuisse erachtet ein gesamtwirtschaftlich koordiniertes Vorgehen unter Einbezug aller Wirtschaftsakteure beim Thema SF als fundamental. Wir stellen jedoch fest, dass unsere Mitglieder aus der Finanzbranche andere Positionen im Zusammenhang mit SF vertreten, als dies die Akteure der Realwirtschaft tun. Umso wichtiger ist es, dass die Schweiz bei der Abschätzung des weiteren Handlungsbedarfs im Bereich SF diese unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt und die jeweiligen Bedürfnisse möglichst zusammenführt. Als Beispiel seien Nachhaltigkeitsinformationen angeführt – für Banken unverzichtbar für das Angebot von SF-Produkten, für Unternehmen hingegen vor allem dann interessant, wenn diese zur Aushandlung von günstigen Finanzierungsmöglichkeiten führen.

Unsere Mitglieder aus der Finanzbranche wollen – in unterschiedlich starken Nuancierungen - die Schweiz als international anerkannten Sustainable Finance-Hub positionieren. Entsprechend begrüssen zahlreiche unserer Mitglieder die vier dargelegten Punkte vollumfänglich und sehen es als zwingend an, dass internationale Standards nicht nur verfolgt und als «early adopter» berücksichtigt werden; vielmehr soll die Schweiz auch aktiv an der Definition internationaler Standards mitarbeiten. Offenlegungspflichten werden als unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Entwicklung von Sustainable Finance gesehen.

Auf der anderen Seite wollen unsere Mitglieder aus der Realwirtschaft auf Verschärfungen im Vergleich zu internationalen Standards verzichten. Weiter sei unbedingt zu vermeiden, dass Wirtschaftsakteure aus politischer Sicht in «gute» (bzw. nachhaltige) oder «schlechte» (bzw. nicht nachhaltige) Branchen aufgeteilt werden. Welche Produkte oder Güter als nachhaltig gelten dürfen, ist in vielen Fällen nicht eindeutig bestimmbar. Beispielsweise werden Produkte aus der MEM-Industrie in verschiedensten Anwendungen eingesetzt, die zu einer erhöhten Energie- und Ressourceneffizienz beitragen. Offenlegungspflichten werden kritisch betrachtet: Ja zu freiwilligen Deklarationen; Nein zu einer Pflicht, die nicht zuletzt mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Unternehmen verbunden wäre.

Die Wirtschaftsakteure sind sich einig darin, dass ein Schweizer Sonderweg mit der Entwicklung eigenständiger Labels, Zertifizierungen oder Reporting-Vorschriften nicht zielführend ist. Eine solche Insellösung widerspräche der internationalen Ausrichtung des Finanzplatzes, stünde in einem ungünstigen Aufwand-Ertrags-Verhältnis und fördere statt Klarheit die Vervielfachung von Standards. Ebenso hat eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung möglichst niederschwellig, wenn möglich in Selbstregulierung und prinzipienbasiert zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang sei auch noch die Bedeutung des Gegenvorschlags des Bundesrates zur Unternehmensverantwortungsinitiative (UVI) hervorgehoben. Bei Ablehnung der UVI am 29. November 2020 würde die Schweiz die Chance erhalten, schnell einen gewichtigen Schritt in Sachen Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu gehen. Statt eines regelmässig verpönten «Swiss Finish» würde damit ein vorbildlicher, international angesehenes und auch demokratisch legitimiertes «Swiss Beginning» in wichtigen Menschen- und Umweltrechtsthemen gesetzt. Unabhängig des Abstimmungsentscheids zur Unternehmensverantwortungsinitiative ist die proaktive Mitarbeit der Schweiz bei internationalen Standards der Verabschiedung einer «perfekten Lösung» aus Sicht economiesuisse vorzuziehen.

1. Zu den einzelnen Punkten

2.1 Punkt 1

Ausrichtung der Schweizer Offenlegungspflichten für grössere Unternehmen an den Empfehlungen der TCFD?

Unsere Mitglieder aus der Finanzbranche begrüssen eine Offenlegungspflicht von klimabedingten Risiken und erachten die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) als geeigneten internationalen Referenzrahmen für klimabezogene Risiken. Einheitliche und international anerkannte Standards schaffen auch eine gewisse Vergleichbarkeit für die Investoren. Zudem hat sich TCFD hinsichtlich der Offenlegung von Klimarisiken etabliert. Vereinzelt wurde zu bedenken gegeben, dass mit den gemäss TCFD erfassten Klimarisiken (Environment=E) die übrigen ESG-Themen nicht adressiert würden («Social», «Governance»). Entsprechend seien auch die weiteren international beachtenswerten ESG-Reporting-Standards zu berücksichtigen.

Unsere Mitglieder aus der Realwirtschaft plädieren hingegen für Zurückhaltung bei der (verpflichtenden!) Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen. Beim TCFD handelt es sich um freiwillige Empfehlungen, mit Hilfe derer ein Unternehmen der Investoren-Community aufzeigen kann, wie stark man gegenüber Klimarisiken exponiert ist, um sich dabei im besten Fall ein gutes Rating und günstige Finanzierungsmöglichkeiten auszuhandeln. Die zur Diskussion gestellte Pflicht wäre hingegen mit einem erheblichen Zusatzaufwand und mehr Bürokratie verbunden, was die TCFD ja gerade vermeiden will. Zudem ist fraglich, wer Einsicht in die Daten erhält und wie weit diese wettbewerbsrelevant sein könnten.

2.2 Punkt 2

Verfolgung regulatorischer Entwicklungen in der EU (bspw. Taxonomie) sowie laufende Arbeiten der Branche bezüglich der Vermeidung von Greenwashing? Abklärung des konkreten Bedarfes für rechtliche Anpassungen im Finanzmarktrecht bis Ende 2021?

economiesuisse befürwortet die Verfolgung internationaler regulatorischer Entwicklungen – Entwicklungen in der EU eingeschlossen. Seitens mehrerer Mitglieder aus der Finanzbranche wurde betont, dass nicht nur ein Verfolgen der internationalen Entwicklungen von Bedeutung sei, sondern auch eine proaktive Mitentwicklung internationaler Standards. Ansonsten lehnen wir einen «Swiss Finish» im Vergleich zur EU-Gesetzgebung ab und möchten darauf fokussieren, wie das gleiche Ziel mit weniger aufwändigen Mitteln und prinzipienbasiert erreicht werden kann.

1.3 Punkt 3

Empfehlung an Finanzmarktakteure, ihre Methoden und Strategien zu veröffentlichen, wie sie Umweltrisiken bei der Verwaltung von Vermögen Dritter berücksichtigen?

Dieser Punkt schliesst an Punkt 1 an, da die Offenlegung von Methoden und Strategien Teil der TCFD ist. Es bleibt unklar, inwiefern Punkt 3 darüber hinausgeht und was damit beabsichtigt wird. Wie bereits erwähnt, erachten unsere Mitglieder aus der Finanzbranche die Offenlegung und Transparenz in Bezug auf Klimarisiken als wichtig und notwendig. Mit den Klimarisiken wird jedoch nur ein begrenztes Spektrum der Nachhaltigkeitsrisiken abgedeckt. Es existieren weitere Themen mit hoher Relevanz für Investoren, wie etwa Menschenrechte oder Biodiversität. In jedem Fall ist dafür zu sorgen, dass der Aufwand für Finanzmarktakteure möglichst geringgehalten wird. Falls Empfehlungen in diese Richtung gemacht werden, sollten sie niederschwellig und prinzipienbasiert ausfallen.

2.4 Punkt 4

Vertiefung des Engagements der Schweiz auf internationaler Ebene bezüglich Offenlegung und weitere Internalisierung von Umweltkosten? Prüfung einer Organisation einer künftigen UNO-Klimakonferenz mit einem Engagement der Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch die Schweiz?

economiesuisse begrüsst die aktive Mitgestaltung seitens der Schweiz bei internationalen Entwicklungen. Insbesondere wird die Entwicklung eigenständiger Labels, Zertifizierungen oder Reporting-Vorschriften auf einem schweizerischen Sonderweg als wenig zielführend betrachtet. Die Finanzmarktakteure von economiesuisse wollen, dass sich die Schweiz zu einem international führenden Kompetenzzentrum im Bereich ESG entwickelt. Aus Sicht der Realwirtschaft wäre hingegen wünschenswert, wenn die Schweiz zeigen würde, dass auch mit einem liberalen Ansatz viel im Bereich SF getan wurde und künftig getan werden kann.

Die Prüfung der Durchführung einer UNO-Klimakonferenz wird nur durch die SBVg und den SVV befürwortet, die anderen Mitglieder, welche sich zu unseren internen Umfragen haben vernehmen lassen, haben sich hierzu nicht geäussert. Wir empfehlen diese Frage separat zu behandeln, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem Thema SF steht und hier den Bogen überspannt.

economiesuisse befürwortet grundsätzlich die Internalisierung externer Kosten und das Einpreisen von Externalitäten in realwirtschaftliche Tätigkeiten, da dies eine wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden unverzerrten Markt darstellt. Die internationale Abstimmung in solchen Fragen ist aber zentral, damit keine Marktverzerrungen resultieren. Die Eruierung des richtigen Preises erweist sich in der Praxis als schwierig. Hierzu ist eine breite wissenschaftliche Abstützung unumgänglich, damit keine ideologisch motivierten Lenkungseingriffe und weitere Verzerrungen resultieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Monika Rühl

Vorsitzende der Geschäftsleitung

Kurt Lanz

Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Bereich Infrastruktur, Energie und Umwelt



Per E-Mail: regulation@finma.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Zürich, 19. Januar 2021

Stellungnahme zur Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)"

Sehr geehrter Herr Bieri

Für die Zustellung der Unterlagen zu den eingangs erwähnten Anpassungen danken wir Ihnen bestens. Die zuständigen Kommissionen von EXPERTsuisse haben die Entwürfe und Anpassungen intensiv studiert.

Wir sind mit den meisten Anpassungen einverstanden. Unsere Verbesserungsvorschläge haben wir in beiliegendem Dokument festgehalten und sind Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen dankbar.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse EXPERTsuisse

Thomas Romer Dr. Thorsten Kleibold

Präsident Fachbereich Finanzmarkt Mitglied der Geschäftsleitung



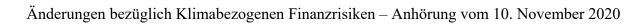
Art. / FINMA-RS	Geänderter Text (Neue Texte = blau unterstrichen, gelöschte Texte = blau und durchgestrichen)	Verbesserungsvorschlag / Kommentar / Bemerkung
TINVIA-INS	Generelle Kommentare	Bemerkung: Auf Basis der bestehenden Vorgaben hinsichtlich Prüfung (Rz 54-55) unterliegt die ergänzte Offenlegung der Prüfpflicht, insofern Elemente nicht im Lagebericht präsentiert werden, womit wir eine Ungleichbehandlung der prüferischen Abdeckung haben bzgl. Offenlegung bei Banken (i.d.R. Prüfgegenstand) und bei Versicherungen (i.d.R. kein Prüfgegenstand). Ist diese unterschiedliche Handhabung beabsichtigt? Siehe dazu ebenfalls unseren generellen Kommentar bei Versicherungen. Datengrundlagen für die Modelle: Die eigentliche Quantifizierung der Klimarisiken beruht stark auf Annahmen, deren Validierung nicht einfach ist. Hier fehlen die Referenzwerte, was die Prüfbarkeit der Daten und Modelle erschwert.
FINMA-Run	dschreiben 2016/1 "Offenlegung - Banken"	
14.1	Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Corporate Governance befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.	
14.2	Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8–14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Nicht international tätige systemrelevante Banken (G-	



Art./	Geänderter Text (Neue Texte = blau unterstrichen, gelöschte Texte = blau und	Verbesserungsvorschlag / Kommentar / Bemerkung
FINMA-RS	durchgestrichen)	verbesserungsvorschlag / Kommentar / Demerkung
THVIA-RS	SIB) und international tätige systemrelevante Banken (GSIB) publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.	
56	Die Angaben gemäss Rz 2 bis 7 des Anhangs 5 sind erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen.	
Anhang 5	Kompletter Anhang neu	
Anhang 5 Rz 1	Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen.	
Anhang 5 Rz 2-7	 Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen: zentrale Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten, Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien, Risikomanagementstrukturen und –prozesse, 	



Art. / FINMA-RS	Geänderter Text (Neue Texte = blau unterstrichen, gelöschte Texte = blau und durchgestrichen)	Verbesserungsvorschlag / Kommentar / Bemerkung
	 angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu 	
	klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.	
FINMA-Runo	lschreiben 2016/2 "Offenlegung - Versicherer"	
	Genereller Kommentar	Der bei Versicherungen verlangte Bericht über die Finanzlage ist gemäss unserem Verständnis nicht Prüfgegenstand, womit eine Ungleichbehandlung der prüferischen Abdeckung bezüglich der Offenlegung entsteht: • Banken i.d.R. Prüfgegenstand • Versicherungen i.d.R. kein Prüfgegenstand Ist diese unterschiedliche Handhabung beabsichtigt?
13.1 bis 13.6	Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen in Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage offen:	Falls in Zukunft ein Versicherungsunternehmen (beispielsweise aufgrund eines Mergers) in Aufsichtskategorie 1 aufsteigen könnte, würden diese Offenlegungsvorschriften hinfällig. Im Sinne einer konsistenten Anwendung des Geltungsbereiches zwischen Banken und Versicherer sollten dieser Geltungsbereich ebenfalls für Aufsichtskategorien 1 und 2 gelten.
	Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,	Verbesserungsvorschlag: Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 legen []
	Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,	





Art. / FINMA-RS	Geänderter Text (Neue Texte = blau unterstrichen, gelöschte Texte = blau und durchgestrichen)	Verbesserungsvorschlag / Kommentar / Bemerkung
	Risikomanagementstrukturen und – prozesse,	
	angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird,	
	• quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.	
118	Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.6 sind erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen.	



Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1"Offenlegung Banken" und 2016/2 "Offenlegung Versicherer" hinsichtlich neuer Transparenzverpflichtungen für klima-bedingte Finanzrisiken

In Kürze:

Die Anpassung der FINMA-Rundschreiben hat zum Ziel, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Wir begrüssen es, dass die FINMA sich mit der Thematik von klimabedingten Finanzrisiken auseinandersetzt und die Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihres Mandates sieht und die Entwicklungen des *Network on Greening the Financial System* NGFS berücksichtigt. Die Schaffung von mehr Transparenz ist in der Tat ein erster notwendiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung der Risiken, da mehr Transparenz die Marktmechanismen verbessert und die Marktdisziplin fördern kann. Eine verbindliche Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da dies der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden würde. Es ist sodann positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten können in internen finanzbezogenen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Des Weiteren ist es zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich, und im Geschäftsbericht verlangt, und dass verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel-, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen.

Trotz dieser positiven Elemente kommen wir nach einer Analyse der Dokumente zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Anpassungen anstatt mehr Transparenz und verbesserte Vergleichbarkeit unter dem Strich das Gegenteil erreichen: die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von umweltbedingten Risiken wird zementiert. Anstatt Klarheit zu schaffen, legitimiert und institutionalisiert die FINMA damit eine aktuell ungenügende Praxis an nicht vergleichbaren Ansätzen.

Damit das FINMA-Mandat (Schutz der Finanzmärkte) auch nur im Ansatz umgesetzt werden kann, bedingt dies erstens, dass alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klima-bedingten finanziellen Risiken offenlegen müssen (nicht nur 9 wie vorgesehen) und zweitens, dass die offengelegten Informationen vergleichbar sind. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die FINMA konkrete Angaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu begutachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Neben diesen dringend notwendigen Anpassungen fordern wir die FINMA dazu auf, folgende weiteren Schritte einzuleiten:

- Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats, welcher die Effektivität der Anpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt;
- 2) vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen durchführen und Ende 2021 publizieren,
- 3) Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten (um das FINMA-Mandat «Individualschutz» zu gewährleiten),

- - 4) prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten,
 - 5) bis Ende 2021 ein Konzept erarbeiten, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen (Teil des FINMA-Mandats «Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes»).

Die FINMA soll analysieren, inwiefern ein Minimalstandard bezüglich der Klimawirkung von Finanzflüssen eingeführt werden sollte. Die aktuelle Vorlage des FINMA-Rundschreibens kann das Greenwashing-Problem nicht bekämpfen, da es einzig und allein die klima-bedingte Finanzrisiko-Perspektive abdeckt. Greenwashing ist jedoch eine Thematik, welche bedingt, dass klare Angaben hinsichtlich der Klima-Wirkung von Finanzflüssen gemacht werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den FINMA-Rundschreiben

Wieso die FINMA-Rundschreiben dringend verbessert werden müssen:

- 1. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu benötigt es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das TCFD-Rahmenwerk ist gut und bietet ein Grundgerüst, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegung-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA 1) allgemein gültige Analyseprinzipien und 2) standardisierte Offenlegungstemplates definieren. Klimarisikoinstrumente können noch verbessert werden. Beim Entwickeln der Tools müssen jedoch stets Kompromisse zwischen Komplexität einerseits und Machbarkeit sowie Interpretierbarkeit andererseits eingegangen werden. Ein perfektes Tool, welches alle Kriterien erfüllt und für alle Fälle anwendbar ist, wird es kaum geben. Doch gerade deshalb sind gemeinsame Analyseprinzipien, standardisierte Offenlegungstemplates und eine harmonisierte Dokumentation der Tools zur Verbesserung der Klimarisikoanalysen so entscheidend. Die Net Zero Asset Owner Alliances' Principles gibt erste Anhaltspunkte, wie solche Standardvorlagen ausgearbeitet werden können.
 - a. Nutzung der Tools: Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer*innen, Tool-Anbieter*innen und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Die oben genannten Principles der Net Zero Asset Owner Alliance sind ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Tools. Darauf aufbauend könnten gemeinsame Analyseprinzipien für Tool-Nutzer*innen und Tool-Anbieter*innen ausgearbeitet werden.
 - b. Klimarisiko-Offenlegung: Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörden. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch noch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter*innen Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteur*innen einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.

2. Klimaerwärmungs-Szenarien müssen offengelegt werden, um überhaupt Risiko-Einschätzung zu ermöglichen: Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, kann sichergestellt werden, wenn die FINMA ein klares Klimaerwärmungs-Szenario definiert (maximal 1.5°C bis 2050) oder verlangt, dass mehrere Szenarien durch die Finanzinstitute offengelegt werden müssen. Nur durch die explizite Nennung eines Klima- und/oder Biodiversitätsziels können die Stabilität des Finanzmarkts in der Schweiz, der Individualschutz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gesichert werden. Dies ist die nötige Grundvoraussetzung, um die finanziellen Risiken einzuschätzen und Greenwashing zu bekämpfen. Beispiel: Wenn jede Bank und Versicherung in der Schweiz mit anderen Annahmen ihre Risikomodelle speist, gibt es keine Vergleichbarkeit der Risiken. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird. Dieses ist wissenschaftlich begründet und unterdessen haben sich eine Vielzahl von Ländern zu netto-null Emissionen bis 2050 verpflichtet.

Folgende Anpassungen sind notwendig, um eine Offenlegungspraxis zu etablieren, welche es ermöglicht die drei FINMA-Mandate umzusetzen und nicht den aktuellen, ungenügenden Status Quo festschreiben.

- 1. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltwirkungen bemessen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Hub zu positionieren. Dieser Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- 2. Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken durchführen. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) missachtet einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss es zwangsläufig klare Angaben geben, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken. Demnach bedingt eine Offenlegungspflicht, welche die FINMA-Mandate umsetzt, zuerst eine Analyse bestehender Offenlegungspraktiken, welche folgende Fragen beantwortet: Welche Art von Offenlegung von umweltbedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen gibt es in der Schweiz und weltweit? Generieren die aktuellen Praktiken vergleichbare Daten, welche eine Einschätzung der finanziellen Risiken und der Umweltwirkung ermöglichen? Die vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen sollte bis Ende 2021 publiziert werden.
- **3.** Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Kund*innen gegenüber dargestellt werden (z.B. durch Integration in *Client Onboarding Processes, Factsheet,* etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass Kund*innen eine informierte Entscheidung treffen können.

- - 4. Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das NGFS und die Europäische Zentralbanken verweisen klar darauf, dass nicht nur der Klimawandel aber auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles Risiko birgt. Die FINMA sollte demnach klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern, diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.
 - 5. FINMA erarbeitet bis Ende 2021 ein Konzept, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen: Die Reputation des Schweizer Finanzsektors hängt einerseits damit zusammen, welche Risiken durch die Finanzierung von Umweltzerstörung eingegangen werden. Es ist nicht zu vergessen, dass das viel grössere Reputationsrisiko in der Nichteinhaltung von Kund*innenversprechen liegt. «Dort wo grün draufsteht, muss auch grün drin sein.» Das Greenwashing-Risiko ist aktuell sehr gross in einem Markt, welcher nur selbstdefinierte Standards kennt (vgl. BAFU Klimaverträglichkeitstest (2020)). Reine Versprechen übersetzen sich nicht in tatsächliche Emissionsreduktionen des Portfolios. Des Weiteren kommt dazu, dass der Bundesrat wiederholt angekündigt hat, die Schweiz als Sustainable Finance Hub positionieren zu wollen. Ohne die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich als unglaubwürdig dazustehen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend: Keines der FINMA-Mandate kann mit dem vorgeschlagenen Text erreicht werden. Im schlimmsten Fall erreicht diese Regulierung das Gegenteil und verschlechtert die jetzt schon unzureichende Lage.

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legalisiert demnach den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates verfolgt. Zweitens sieht der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung auf Finanzprodukt-Ebene vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klima-bedingte finanzielle Risiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik aufzugreifen, welche es ermöglichen würde, effektiv das Greenwashing zu bekämpfen und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu sichern.
- Die FINMA verpasst es einen klaren Klimaerwärmungs-Benchmark (z.B. maximal 1.5°C bis 2050) zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele weitere Umweltzerstörungen sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell materiell (z.B. Biodiversität). Die wissenschaftliche Erkenntnis müssten zur Folge haben, dass die FINMA nicht von klimabedingten finanziellen Risiken spricht, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken. Neben Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationellen Risiken ist der Klimawandel auch ein mikro- und makroprudentielles Systemrisiko.
- Die FINMA versteht das TCFD-Rahmenwerk f\u00e4lschlicherweise als Offenlegungsstandard. Dem ist nicht so. Das TCFD-Rahmenwerk definiert die Pfeiler, welche f\u00fcr eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden m\u00fcssen. Eine Status-



Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis würde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.

• Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.



Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige system relevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz 2 bis 8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz Oneu.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- - Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
 - Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
 - Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
 - Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
 - Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015

(=Rz 13.0neu) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- - Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
 - Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
 - Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
 - Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
 - Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) In Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken müssen Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.7 neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern regulation@finma.ch

Zürich, 14. Januar 2021

Anhörung Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung - Banken" und 2016/2 "Offenlegung - Versicherer"

Sehr geehrter Herr Bieri, Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung zu der Teilrevision der beiden aufgeführten Rundschreiben senden wir Ihnen unsere Stellungnahme und die angepassten Entwürfe der Rundschreiben. Alle Dokumente erhalten Sie als PDF- und Word-Versionen.

Ich bitte um kurze Bestätigung des Empfangs.

Freundliche Grüsse,

Larissa Marti Expertin Klima und Finanzwirtschaft

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Rz. 14.1

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

Rz. 14.2

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz. 2 bis 8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.



Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu.

Rz. 0 neu

Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Rz. 2ff neu

Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie (risk management and risk appetite framework), sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse über alle Geschäftsbereiche inklusive dem Kreditvergabeprozess,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie,



- o quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu Science Based Targets
- o direkt und indirekt verursachte Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3)
- (= Rz. 8 neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015

Rz. 13.0neu

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz. 13.1) In Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken müssen Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie (risk management and risk appetite framework), sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und -prozesse über alle Geschäftsbereiche,
- (= Rz. 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot



- Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
- Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
 - o direkt und indirekt verursachte Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3)
 - o quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu Science Based Targets
- (= Rz. 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz. 13.1 bis 13.7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.





Öffentliche Anhörung: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben: 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)"

Die Anpassung der FINMA-Rundschreiben hat zum Ziel, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Wir begrüssen es, dass die FINMA sich mit dieser Thematik auseinandersetzt und die Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihrer Mandate sieht. Greenpeace Schweiz hat in der Aufsichtseingabe vom 14. Juli 2020 bereits auf die mangelhafte Berücksichtigung der Klimafinanzrisiken hingewiesen. Die Schaffung von mehr Transparenz ist ein erster notwendiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung der Risiken. Transparenz fördert auch die Vergleichbarkeit und lässt die Beurteilung einer Entwicklung zu. Eine verbindliche Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da dies der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden würde. Es ist positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten gewähren eine Vergleichbarkeit und können in internen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Des Weiteren ist es zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich, und im Geschäftsbericht verlangt, und dass verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel-, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen. Klimarisiken können nur mit einem langfristigen Horizont adäquat abgebildet werden.

Trotz dieses positiven Signals kommen wir zum Schluss, dass die vorgeschlagenen marginalen Anpassungen anstelle von mehr Transparenz und verbesserte Vergleichbarkeit das Gegenteil erreichen: die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken wird mit der «prinzipienbasierten Anpassung» gefestigt. Anstatt Klarheit zu schaffen, legitimiert und institutionalisiert die FINMA damit die aktuell ungenügende Offenlegung an nicht vergleichbaren Ansätzen. Verglichen mit den durch die Europäische Zentralbank [EZB] veröffentlichten <u>Supervisory Expectation</u> sind die Anpassungen der Rundschreiben wenig konkret und untermauern das zögerliche Vorgehen, den Schweizer Finanzplatz klimaverträglich auszurichten.

Damit das FINMA-Mandat (Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte) auch nur im Ansatz umgesetzt werden kann, bedingt dies erstens, dass **alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klimabezogenen Finazrisiken offenlegen müssen** (nicht nur die wenigen Institute der Kategorie 1 und 2) und zweitens, dass die **offengelegten Informationen vergleichbar** sind. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die FINMA konkrete Angaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu begutachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Bezüglich dem Mandat des Individualschutz gilt es die Offenlegungspflicht um die Klimawirkung zu ergänzen und auf Finanzdienstleistungen und dem Vertrieb von Finanzprodukten zu erweitern.

Wir fordern die FINMA dazu auf, folgende Schritte einzuleiten um anstelle einer marginalen Anpassung ohne Effekt, einen tatsächliche Verbesserung zu erreichen:

- Durchführen einer vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von in- und ausländischen Finanzinstituten zu umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen und Ende 2021 publizieren.
- 2. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expertenbeirats, welcher die Effektivität der Anpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt.

- 3. Vergleichbarkeit der Offenlegung sicherstellen durch Präzisierung des prinzipienbasierten Ansatzes.
- 4. Prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken neben den klimabezogenen Finanzrisiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten.
- 5. Erweiterung der Offenlegung von Klimarisiken und Klimawirkung in Verbindung mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen und dem Vertrieb von Finanzprodukten.
- 6. Beurteilung der Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse ermöglichen indem analysiert wird, was eine geeignete Form und Standard wäre und diesen in die Offenlegungspflicht integriert.

Detaillierte Ausführungen

Wieso die FINMA-Rundschreiben dringend verbessert werden müssen und zusätzliche Massnahmen nötig sind

- 1. Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken durchführen. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) missachtet einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss es zwangsläufig klare Angaben geben, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken.
- 2. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expertenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltauswirkungen bemessen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Sustainable Finance Hub zu positionieren. Dieser Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- 3. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu benötigt es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das TCFD-Rahmenwerk ist ein geeigneter Referenzrahmen, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegung-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA a.) allgemeingültige Analyseprinzipien und b.) standardisierte Offenlegungstemplates definieren.
 - a. Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer, Anbieter, und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Dazu ist u.a. auch die Vorgabe von Klimaerwärmungs-Szenarien nötig. Wenn jedes Finanzinstitut ihre Risikomodelle mit anderen Annahmen speisen, gibt es keine Vergleichbarkeit. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C-Ziel ausgegangen wird.
 - Darüberhinaus können insbesonderen die Banken vom Wissensvorsprung undden Erfahrungen der Versicherungsindustrie bezüglich Risikomanagement von Umweltrisiken profitieren.

- b. Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörde. Gerade im Bereich der Systemstabilität, ist eine Aggregation der Daten nötig, um eine makroprudentielle Einschätzung abzugeben. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteure einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.
- 4. Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das Network for Greening the Financial System [NGFS] und die EZB verweisen klar darauf, dass nicht nur der Klimawandel aber auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles Risiko birgt. Die FINMA sollte demnach klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern, diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.

5. Erweiterung der Offenlegung

- a. zu der Erbringung von Finanzdienstleistungen und dem Vertrieb von Finanzprodukten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Gläubiger*innen, Anleger*innen und Versicherten gegenüber dargestellt werden (z.B. Fund Factsheets, KIID, etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass die Informationspflicht erfüllt wird und Kund*innen aufgeklärte Entscheidungen treffen können
- b. auf die Klimawirkung von Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten um Greenwashing zu verhindern. Nachhaltige Anlagen die versprechen oder suggerieren eine Klimawirkung zu erzielen, müssen dies belegen können. Eine klimarelevante Wirkung entsteht dann, wenn realwirtschaftliche Veränderungen erfolgen.¹ Beispielsweise durch die Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Produktion.
 Durch die fehlenden Standards und Offenlegungspflichten ist das Greenwashing Risiko aktuell sehr hoch. Der Individualschutz ist in keiner weise gewährleistet. Das zögerliche und abwartende Verhalten der Finanzmarktaufsicht Greenwashing Risiken zu bekämpfen, birgt ein hohes Reputationsrisiko für den Schweizer Finanzplatz. Ohne die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich an Glaubwürdigkeit einzubüssen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen. Dass die FINMA das Greenwashing Risiko trotz der expliziten Nennung in den Strategischen Zielen 2021-2024 nicht in diese Anhörung integriert, ist unverständlich und mangelhaft.
- 6. Offenlegungspflicht der relevanten Informationen bezüglicher der klimaverträglichkeit von Finanzflüssen: Nach dem Pariser Übereinkommen sind die Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten und mit dem 1.5°C-Ziel in Einklang zu bringen. Die FINMA hat als Trägerin von öffentlichen Aufgaben mit den ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel dafür zu sorgen, dass

-

¹ Vgl. «Überblick zur Klimawirkung durch Massnahmen von Finanzmarktakteure» im Auftrag des BAFU

die beaufsichtigten Institute diese Ziele erreichen.² Ein erster Schritt ist die Schaffung von Transparenz zu direkten und indirekten Treibhausgasemissionen.

Immer mehr Finanzinstitute bekennen sich zum Paris Übereinkommen. Wie der Klimaverträglichkeitstest des BAFU zeigt, ist der Finanzplatz jedoch noch nicht auf Zielkurs. Die Entwicklung und Zielerreichung zu überprüfen, ist mit den vorgesehenen Anpassungen nicht möglich. Damit der Schweizer Finanzplatz sich als glaubwürdigen Sustainable Investment Hub etablieren kann, bedarf es weitreichende und prospektive Massnahmen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend. Keines der FINMA-Mandate kann mit dem vorgeschlagenen Text erreicht werden. Im schlimmsten Fall erreicht diese Regulierung das Gegenteil und verschlechtert die jetzt schon unzureichende Lage.

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legitimiert demnach den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates verfolgt. Zweitens sieht der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen und dem Vertrieb von Finanzprodukten vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klimabezogenen Finanzrisiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik von Finanzflüssen aufzugreifen, welche es ermöglichen würde, Greenwashing zu identifizieren und bekämpfen und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu sichern.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele weitere Umweltzerstörungen sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell materiell (z.B. Biodiversität). Die wissenschaftliche Erkenntnis müssten zur Folge haben, dass die FINMA nicht von klimabedingten finanziellen Risiken spricht, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken.
- Die FINMA versteht das TCFD-Rahmenwerk als Offenlegungsstandard. Das TCFD-Rahmenwerk definiert lediglich die Pfeiler, welche für eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden müssen. Eine Status-Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis unter TCFD der Schweizer Finanzinstitute würde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.
- Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.

-

² Vgl. <u>Aufsichtseingabe von Greenpeace</u> vom 14.07.2020



E-Mail: raphael.noser@gruene.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 3003 Bern

regulation@finma.ch

19. Januar 2021

Anpassungen der FINMA-Rundschreiben "Offenlegung Banken" und "Offenlegung Versicherungen"; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, zur Anpassung der im Titel vermerkten Rundschreiben Stellung nehmen zu dürfen.

Die GRÜNEN weisen bereits seit langer Zeit darauf hin, dass der Schweizer Finanzplatz nicht nur für die Klimaerwärmung mitverantwortlich ist, sondern dass die Klimakrise auch für das Schweizer Wirtschafts- und Finanzsystem selbst ein erhebliches Risiko darstellt. Vor diesem Hintergrund begrüssen die GRÜNEN, dass die FINMA mit der Anpassung der beiden Rundschreiben das Ziel verfolgt, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Aus Sicht der GRÜNEN ist zunehmende Transparenz tatsächlich ein wichtiger – wenn auch nicht ausreichender – Schritt, um die Stabilität der Finanzinstitute zu gewährleisten und um den Schweizer Finanzplatz und seine Finanzflüsse klimaverträglich auszurichten. Letzteres ist nicht nur gemäss Pariser Klimaabkommen, sondern auch gemäss den Leitlinien des Bundesrates zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor vorgesehen. Als Aufsichtsbehörde nimmt die FINMA bezüglich beider Zielsetzungen eine zentrale Rolle ein.

Aus Sicht der GRÜNEN gehen die vorgeschlagenen Anpassungen allerdings zu wenig weit – sie könnten sich gar kontraproduktiv auswirken, indem sie die aktuelle, ungenügende Praxis legitimieren. Die GRÜNEN sind überzeugt, dass die angepassten Regelungen nur dann eine positive Wirkung entfalten, wenn alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klimabedingten Finanzrisiken offenlegen. Die offengelegten Informationen müssen für die Endkund*innen ausserdem auf Ebene der Gesamtinstitute sowie auf Produktebene *vergleichbar* und einfach zu verstehen sein – beispielsweise in Form einer Etikette analog zur Energieetikette. Neben einer zunehmenden Transparenz von klimabedingten finanziellen Risiken, muss zudem auch die *Klimawirkung* von Finanzflüssen vermehrt in den Fokus der Finanzmarktaufsicht geraten. Dies insbesondere um Greenwashing zu bekämpfen, aber auch weil anzunehmen ist, dass sich die finanziellen Risiken von Anlagen den Klimawirkungs-Risiken immer stärker annähern werden.

Im Übrigen weisen die GRÜNEN auf die Stellungnahme des WWF hin, welcher wir uns – auch in Bezug auf die zusätzlichen Forderungen – anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

R. 26.1.

Balthasar Glättli

Präsident

Raphael Noser

Fachsekretär

grüne / les verts / i verdi

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA 3003 Bern

Per E-Mail an: regulation@finma.ch

18. Januar 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Offenlegung klimabezogener Klimarisiken

Sehr geehrte Frau Bieri Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)» und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen die Teilrevision der Rundschreiben mit dem Ziel, durch die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken von Banken und Versicherungen die Transparenz zu fördern und damit einen Beitrag zur Stärkung des Gläubiger-, Anleger- und Versichertenschutzes und zur Reduktion der Klima-Wirkung von Finanzflüssen zu leisten. Die Anlehnung der Regulierung an die Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosure* (TCFD) erachten wir als zweckmässig und unabdingbar, zumal es sich um ein breit akzeptiertes Rahmenwerk im Bereich der Offenlegung von nachhaltigkeits- und klimabezogenen Informationen handelt. Die Grünliberalen begrüssen es zudem ausdrücklich, dass auch quantitative Angaben zu den klimabezogenen Finanzrisiken und den dafür verwendeten Methodologien offengelegt werden müssen.

Im Hinblick auf der im Rahmen des Pariser Klimaabkommens eingegangen Verpflichtung, die Finanzströme auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels bei den Treibhausgasemissionen auszurichten, gehen die Anforderungen jedoch aus der Sicht der Grünliberalen zu wenig weit. Insbesondere ist es unabdingbar, dass alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klimabedingten finanziellen Risiken offenlegen. Ausserdem ist es im Hinblick auf die Transparenz und Wirksamkeit der Regulierung unabdingbar, dass die offengelegten Informationen der einzelnen Institute vergleichbar sind. Zudem sind weitere Anstrengungen zur Bekämpfung des Greenwashing zu unternehmen, dies auch im Hinblick auf eine Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes. In den folgenden Abschnitten werden unsere Anpassungsvorschläge konkretisiert.

Anpassungsvorschläge

Anwendungsbereich erweitern

Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Aufsichtskategorien 1 und 2. Die Kategorisierung erfolgt über die messbaren Kriterien Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und erforderliche Eigenmittel. Dies hat zur Folge, dass bei den Banken lediglich Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Milliarden Franken unter den Anwendungsbereich fallen. Dabei handelt es sich um fünf Institute. Bei den Versicherungen handelt es sich um die ebenfalls fünf Institute der Aufsichtskategorie 2. Die FINMA führt jedoch im erläuternden Bericht aus, dass bereits heute der überwiegende Teil der Institute in Kategorie 1 und 2 ihre klimabezogenen

Finanzrisiken in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der TCFD offenlegen. Es wäre im Hinblick auf die Klimaziele, den Kundenschutz und die Transparenz wünschenswert, wenn sämtliche Institute dazu verpflichtet würden, ihre klimabezogenen Finanzrisiken offenlegen. Zudem erschwert das Fehlen von Angaben zu den finanziellen Risiken kleinerer Institute die Einschätzung der eigenen Risken der grösseren Institute. Konsequenterweise sollte die Offenlegungspflicht auch auf Finanzvehikel ausgedehnt werden.

Vergleichbarkeit sicherstellen

Die Empfehlungen der TCFD stellt einen Referenzrahmen dar, welcher die Pfeiler definiert, für welche eine Offenlegung notwendig ist. Das TCFD-Rahmenwerk selbst ist jedoch kein eigentlicher Offenlegungsstandard. Damit die Vergleichbarkeit der Informationen sichergestellt ist, sollte die FINMA zumindest klare Angaben machen, welche Informationen innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden müssen. Institutionen im Bereich der Klimarisikoanalyse sollten sich deshalb unter Einbezug der Wissenschaft auf gemeinsame Analyse- und Bewertungsgrundsätze festlegen, dies auch unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung.

Benchmark definieren

Im Hinblick auf der im Rahmen des Pariser Klimaabkommens eingegangen Verpflichtung, die Finanzströme mit dem Netto-Null-Ziel bei den Treibhausgasemissionen in Einklang zu bringen, wäre es sinnvoll, einen klaren Klimaerwärmungs-Benchmark zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.

Weitere Umweltrisiken berücksichtigen

Der Klimawandel ist zweifellos eine der grössten Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass weitere Umweltzerstörungen wie z.B. der Verlust der Artenvielfalt erwiesenermassen ebenfalls mit hohen finanziellen Risiken verbunden sind. Es muss deshalb geprüft werden, ob der TCFD-Rahmen auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten könnte, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken.

Greenwashing bekämpfen

In einem Markt mit weitgehend selbst definierten Standards ist die Gefahr von Greenwashing sehr gross. Der Bundesrat hat wiederholt angekündigt, die Schweiz ambitioniert und als Sustainable Finance Hub zu positionieren. Dies bedingt eine hohe Reputation des Finanzplatztes Schweiz und somit eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber von Greenwashing. Ohne entsprechende Massnahmen besteht die Gefahr, dass der Schweizer Finanzplatz im internationalen Vergleich unglaubwürdig wirkt und gegenüber der Konkurrenz zurückfällt, anstatt eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Das bedeutet, dass neben den physischen Risken und den Transitionsrisiken auch die Klimawirkung adressiert werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Nationalrat Roland Fischer, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1"Offenlegung Banken" und 2016/2 "Offenlegung Versicherer" hinsichtlich neuer Transparenzverpflichtungen für klima-bedingte Finanzrisiken

In Kürze:

Die Anpassung der FINMA-Rundschreiben hat zum Ziel, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Wir begrüssen es, dass die FINMA sich mit der Thematik von klimabedingten Finanzrisiken auseinandersetzt und die Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihres Mandates sieht und die Entwicklungen des *Network on Greening the Financial System* NGFS berücksichtigt. Die Schaffung von mehr Transparenz ist in der Tat ein erster notwendiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung der Risiken, da mehr Transparenz die Marktmechanismen verbessert und die Marktdisziplin fördern kann. Eine verbindliche Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da dies der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden würde. Es ist sodann positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten können in internen finanzbezogenen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Des Weiteren ist es zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich, und im Geschäftsbericht verlangt, und dass verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel-, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen.

Trotz dieser positiven Elemente kommen wir nach einer Analyse der Dokumente zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Anpassungen anstatt mehr Transparenz und verbesserte Vergleichbarkeit unter dem Strich das Gegenteil erreichen: die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von umweltbedingten Risiken wird zementiert. Anstatt Klarheit zu schaffen, legitimiert und institutionalisiert die FINMA damit eine aktuell ungenügende Praxis an nicht vergleichbaren Ansätzen.

Damit das FINMA-Mandat (Schutz der Finanzmärkte) auch nur im Ansatz umgesetzt werden kann, bedingt dies erstens, dass alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klima-bedingten finanziellen Risiken offenlegen müssen (nicht nur 9 wie vorgesehen) und zweitens, dass die offengelegten Informationen vergleichbar sind. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die FINMA konkrete Angaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu begutachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Neben diesen dringend notwendigen Anpassungen fordern wir die FINMA dazu auf, folgende weiteren Schritte einzuleiten:

- 1) Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats, welcher die Effektivität der Anpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt;
- 2) vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen durchführen und Ende 2021 publizieren,
- 3) Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten (um das FINMA-Mandat «Individualschutz» zu gewährleiten),
- 4) prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten,
- 5) bis Ende 2021 ein Konzept erarbeiten, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen (Teil des FINMA-Mandats «Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes»).

Die FINMA soll analysieren, inwiefern ein Minimalstandard bezüglich der Klimawirkung von Finanzflüssen eingeführt werden sollte. Die aktuelle Vorlage des FINMA-Rundschreibens kann das Greenwashing-Problem nicht bekämpfen, da es einzig und allein die klima-bedingte Finanzrisiko-Perspektive abdeckt. Greenwashing ist jedoch eine Thematik, welche bedingt, dass klare Angaben hinsichtlich der Klima-Wirkung von Finanzflüssen gemacht werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den FINMA-Rundschreiben

Wieso die FINMA-Rundschreiben dringend verbessert werden müssen:

- 1. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu benötigt es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das TCFD-Rahmenwerk ist gut und bietet ein Grundgerüst, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegung-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA 1) allgemein gültige Analyseprinzipien und 2) standardisierte Offenlegungstemplates definieren. Klimarisikoinstrumente können noch verbessert werden. Beim Entwickeln der Tools müssen jedoch stets Kompromisse zwischen Komplexität einerseits und Machbarkeit sowie Interpretierbarkeit andererseits eingegangen werden. Ein perfektes Tool, welches alle Kriterien erfüllt und für alle Fälle anwendbar ist, wird es kaum geben. Doch gerade deshalb sind gemeinsame Analyseprinzipien, standardisierte Offenlegungstemplates und eine harmonisierte Dokumentation der Tools zur Verbesserung der Klimarisikoanalysen so entscheidend. Die Net Zero Asset Owner Alliances' Principles gibt erste Anhaltspunkte, wie solche Standardvorlagen ausgearbeitet werden können.
 - a. Nutzung der Tools: Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer*innen, Tool-Anbieter*innen und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Die oben genannten Principles der Net Zero Asset Owner Alliance sind ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Tools. Darauf aufbauend könnten gemeinsame Analyseprinzipien für Tool-Nutzer*innen und Tool-Anbieter*innen ausgearbeitet werden.
 - b. Klimarisiko-Offenlegung: Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörden. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch noch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter*innen Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteur*innen einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.
- 2. Klimaerwärmungs-Szenarien müssen offengelegt werden, um überhaupt Risiko-Einschätzung zu ermöglichen: Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, kann sichergestellt werden, wenn die FINMA ein klares Klimaerwärmungs-Szenario definiert (maximal 1.5°C bis 2050) oder verlangt, dass mehrere Szenarien durch die Finanzinstitute offengelegt werden müssen. Nur durch die explizite Nennung eines Klima- und/oder Biodiversitätsziels können die Stabilität des Finanzmarkts in der Schweiz, der Individualschutz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gesichert werden. Dies ist die nötige Grundvoraussetzung, um die finanziellen Risiken einzuschätzen

und Greenwashing zu bekämpfen. Beispiel: Wenn jede Bank und Versicherung in der Schweiz mit anderen Annahmen ihre Risikomodelle speist, gibt es keine Vergleichbarkeit der Risiken. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird. Dieses ist wissenschaftlich begründet und unterdessen haben sich eine Vielzahl von Ländern zu netto-null Emissionen bis 2050 verpflichtet.

Folgende Anpassungen sind notwendig, um eine Offenlegungspraxis zu etablieren, welche es ermöglicht die drei FINMA-Mandate umzusetzen und nicht den aktuellen, ungenügenden Status Quo festschreiben.

- 1. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltwirkungen bemessen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Hub zu positionieren. Dieser Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- 2. Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken durchführen. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) missachtet einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss es zwangsläufig klare Angaben geben, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken. Demnach bedingt eine Offenlegungspflicht, welche die FINMA-Mandate umsetzt, zuerst eine Analyse bestehender Offenlegungspraktiken, welche folgende Fragen beantwortet: Welche Art von Offenlegung von umweltbedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen gibt es in der Schweiz und weltweit? Generieren die aktuellen Praktiken vergleichbare Daten, welche eine Einschätzung der finanziellen Risiken und der Umweltwirkung ermöglichen? Die vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen sollte bis Ende 2021 publiziert werden.
- **3.** Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Kund*innen gegenüber dargestellt werden (z.B. durch Integration in *Client Onboarding Processes, Factsheet,* etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass Kund*innen eine informierte Entscheidung treffen können.
- 4. Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das NGFS und die Europäische Zentralbanken verweisen klar darauf, dass nicht nur der Klimawandel aber auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles Risiko birgt. Die FINMA sollte demnach klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern, diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.
- 5. FINMA erarbeitet bis Ende 2021 ein Konzept, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen: Die Reputation des Schweizer Finanzsektors hängt einerseits damit zusammen, welche Risiken durch die Finanzierung von Umweltzerstörung eingegangen werden. Es ist nicht zu vergessen, dass das viel grössere Reputationsrisiko in der Nichteinhaltung von Kund*innenversprechen liegt. «Dort wo

grün draufsteht, muss auch grün drin sein.» Das Greenwashing-Risiko ist aktuell sehr gross in einem Markt, welcher nur selbstdefinierte Standards kennt (vgl. BAFU Klimaverträglichkeitstest (2020)). Reine Versprechen übersetzen sich nicht in tatsächliche Emissionsreduktionen des Portfolios. Des Weiteren kommt dazu, dass der Bundesrat wiederholt angekündigt hat, die Schweiz als Sustainable Finance Hub positionieren zu wollen. Ohne die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich als unglaubwürdig dazustehen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend: Keines der FINMA-Mandate kann mit dem vorgeschlagenen Text erreicht werden. Im schlimmsten Fall erreicht diese Regulierung das Gegenteil und verschlechtert die jetzt schon unzureichende Lage.

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legalisiert demnach den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates verfolgt. Zweitens sieht der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung auf Finanzprodukt-Ebene vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klima-bedingte finanzielle Risiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik aufzugreifen, welche es ermöglichen würde, effektiv das Greenwashing zu bekämpfen und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu sichern.
- Die FINMA verpasst es einen klaren Klimaerwärmungs-Benchmark (z.B. maximal 1.5°C bis 2050) zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele weitere Umweltzerstörungen sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell materiell (z.B. Biodiversität). Die wissenschaftliche Erkenntnis müssten zur Folge haben, dass die FINMA nicht von klimabedingten finanziellen Risiken spricht, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken. Neben Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationellen Risiken ist der Klimawandel auch ein mikro- und makroprudentielles Systemrisiko.
- Die FINMA versteht das TCFD-Rahmenwerk f\u00e4lschlicherweise als Offenlegungsstandard. Dem ist nicht so. Das TCFD-Rahmenwerk definiert die Pfeiler, welche f\u00fcr eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden m\u00fcssen. Eine Status-Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis w\u00fcrde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.
- Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG: SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Freguenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz 2 bis 8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten.
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienzund Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015

(=Rz 13.0neu) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse
 zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) In Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken müssen Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienzund Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

•



MSCI's Response on FINMA's Consultation on Climate-Related Financial Risks Disclosures for Banks And Insurers

MSCI

January 2021



INTRODUCTION

MSCI ESG Research appreciates the opportunity to comment on the FINMA's Consultation on CLIMATE RELATED FINANCIAL RISKS DISCLOSURES FOR BANKS AND INSURERS

About MSCI

MSCI ESG Research

For over 40 years, MSCI ESG Research has measured and modelled Environmental, Social and Govern-ance (ESG) risk^a. MSCI is a leading provider of ESG ratings, indexes and analytical tools. We aim to help investors integrate ESG across their entire investment process; powering better investment decisions.

Our solutions:

- *First ESG provider to assess companies based on industry financial materiality, dating back to 1999. Only dataset with live history (12+ years) demonstrating economic relevance^b. For over 11 years, we have rated companies on their exposure to, and management of, industry-specific ESG risks. We rate nearly 14,000 issuers representing more than 680,000 securities, with 90% of equity and fixed income market value. Our research is used by over 1,400 clients globally. Clients can use ESG ratings to support fundamental and quant analyses, portfolio construction and risk management and thought leadership and engagement.
- * MSCI ESG Indexes: MSCI is the world's largest provider of ESG indexes with over 1,500 ESG equity and fixed Income Indexes leveraging MSCI ESG Research data to support ESG integration, screening and impact approaches. Several global asset owners have selected MSCI ESG Indexes, with over \$180 billion allocated in recent years^c. The indexes can also be used as the basis for exchange-traded-funds and other index-based products.
- * MSCI ESG Analytics: Our ESG research, data and indexes are available within MSCI's analytics sys-tems. MSCI Analytics clients can explore ESG exposures on 680,000 securities and 8 million derivatives to support



security selection, portfolio construction, stress testing, and risk and performance attribution analysis.

MSCI ESG Research products and services are provided by MSCI ESG Research LLC, and are designed to provide in-depth research, ratings and analysis of environmental, social and governance-related busi-ness practices to companies worldwide. ESG ratings, data and analysis from MSCI ESG Research LLC. are also used in the construction of the MSCI ESG Indexes.

For the purposes of the ESG metrics for the ESG benchmarks disclosures, the ESG metrics are provided by MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG Indexes are provided by MSCI Inc. and utilize information from, but are not provided by, MSCI ESG Research LLC. MSCI Limited is the benchmark administrator for the MSCI Indexes under the EU Benchmark Regulation. ESG ratings, data and analysis from MSCI ESG Research LLC. are also used in the construction of the MSCI ESG Indexes.

MSCI ESG Research LLC is a Registered Investment Adviser under the Investment Advisers Act of 1940 and a subsidiary of MSCI Inc.

- a. Through MSCI ESG Research and its legacy companies KLD, Innovest, IRRC, and GMI Ratings
- b. Origins of MSCI ESG Ratings established in 1999. Produced time series data since 2007
- c. Based on publicly available information in press releases published from 2014 to date



1.1 Context of the consultation

In the context of Public Disclosure requirements for banks and insurers, FINMA is seeking guidance on the disclosure of climate-related financial risks with regards to

- the institution's governance structure
- a description of how short, medium and long-terms risk are affecting the institution's business and risk strategies
- the type of criteria and valuation methods that are being used for the evaluation of climate-related risks
- and the use of quantitative information such as metrics and targets to assess climate-related financial risks as well as applied methodologies.

MSCI's response focuses on quantitative metrics and outlined below are the rationale for applying quantitative metrics and our recommended methodology for doing so.

1.2 Rationale for leveraging quantitative metrics

As a market-leading provider of ESG and climate solutions we believe that it is crucial to align climate-related analytical approaches with both voluntary and mandatory disclosure requirements. The recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) outline that climate scenario analysis can be both qualitative and quantitative. While a qualitative approach is better suited to frame climate risk in the context of narratives about a future world, a quantitative approach allows to measure the economic impact of climate-related risks. In this context, adopting a climate scenario approach which can quantify both climate-related costs and potential low carbon profits based on a quantitative metric may give a more accurate assessment of Value at Risk.



1.3 Recommended metric

With reference to the suggested climate scenario approach in 1.2, MSCl's Climate Value-at-Risk (Climate VaR) modelprovides investors with a quantitative, forward-looking analysis on how climate change may affect the investment return in portfolios. The metric allows both investors and creditors to assess and mitigate future risks from climate change, while at the same time helping to identify low carbon opportunities.

Climate VaR is closely aligned with the recommendations of the Taskforce on Climaterelated Financial Disclosures (TCFD) in that it quantifies both transition and physical impacts in a climate scenario context.

On the transition side, the model identifies future policy-related costs and future green profits linked to specific emission scenario pathways. The entirety of country emission reduction pledges (Nationally Determined Contributions, NDCs) have been quantified and normalized to align with a 3°C scenario. Based on the UNEP GAP report, the model further quantifies additional emission reduction requirements necessary to achieve the goals of the Paris Agreement which is to limit global temperatures to 2°C or less by the end of the century. In addition, on the policy side, the model incorporates a Scope 2 Electricity Use and a Scope 3 Value Chain model to capture the company's ability to pass-through the cost of electricity as well as factoring in upstream and downstream impacts, for example for the automobile and oil & gas sectors. On the opportunity side, the model assesses Clean Technology revenue market shares of companies in combination with a low carbon patent scoring methodology. Finally, on the physical side, an extensive asset location database comprising of over 400,000 company facilities has been overlaid with hazards maps. Based on sector-based vulnerabilities, each location's climate-related revenue loss for 8 extreme weather hazards is computed with the help of damage and business interruption functions.

The net present value of all future climate-related costs and green profits is finally related to the current valuation of the asset to provide users with a climate stressed market valuation, assuming that climate change impacts are currently not priced in.

1.4 The methodological approach outlined

The methodology has been developed by climate and policy experts since 2015 and has gone through several development cycles in cooperation with large institutional investors such as asset owners and asset managers.



Climate Value-at-Risk provides a truly forward-looking dimension for assessing transition risks and opportunities for publicly listed companies, their issued securities as well as real assets.

The framework provides a broad number of scenarios which incorporate different scenario pathways to help assess the climate impact of investment portfolios - a total of 10 transition and 2 physical climate scenarios are available.

Furthermore, the entirety of national emission reduction pledges that countries have committed to under the goal of the Paris Agreement to limit the global temperature increase to 2° Celsius or lower have been quantified. Apart from factoring in direct emission impacts, the model also incorporates indirect impacts from electricity use (Scope 2) and the value chain (Scope 3).

On the opportunity side, Climate Value-at-Risk incorporates a score on low carbon patents to help identify the longer-term future low carbon innovation potential of companies in the transition to a low carbon economy.

Moreover, on the physical side, Climate VaR is not restricted to scoring the exposure on extreme weather hazards but goes further in that it quantifies the cost impact of these extreme weather hazards on each individual company facility in the database. This has been achieved through the development of a comprehensive vulnerability sector system that assesses cost impacts based on damage and business interruption functions for relevant sectors.

Finally, the model calculates climate-related costs and green profits on issuer level and apportions them to the equity and liability side of the business based on the Merton model, a credit risk framework. The Climate VaR for corporate bonds also considers the maturity date of individual bonds.

As such, the Climate VaR approach fully aligns with the recommendations of the Taskforce on Climate-related Financial Disclosures and future climate change regulation such as SFDR:

- The approach is fully forward-looking.
- The approach provides quantitative metrics that assess the financial impact of climate-related risks.
- The approach provides the ability to perform sophisticated quantitative scenario analysis.
- In addition to a wide variety of 2°C or lower scenarios, the approach also includes a 3°C NDC scenario.



- The approach considers both transition and physical impacts.
- The approach assesses both future risk and opportunities.
- The approach relies on emission data collected and Quality Assured when reported by companies or estimated using MSCl's own proprietary estimation model.
- The approach relies on third party verified data sets and provides a comprehensive documentation about methodology, assumptions and data sources.
- The approach provides a high degree of transparency and granular data output.
- The approach considers impacts from Scopes 1, 2 & 3.
- On the physical side, the approach considers industry-specific vulnerabilities and quantifies the cost impact from extreme weather exposure such as coastal & fluvial flooding, extreme heat & extreme precipitation.



Contact us AMERICAS

clientservice@msci.com

Americas	1 888 588 4567 *
Atlanta	+ 1 404 551 3212
Boston	+ 1 617 532 0920
Chicago	+ 1 312 675 0545
Monterrey	+ 52 81 1253 4020
New York	+ 1 212 804 3901
San Francisco	+ 1 415 836 8800
São Paulo	+ 55 11 3706 1360
Toronto	+ 1 416 628 1007

EUROPE, MIDDLE EAST & AFRICA

Cape Town	+ 27 21 673 0100
Frankfurt	+ 49 69 133 859 00
Geneva	+ 41 22 817 9777
London	+ 44 20 7618 2222
Milan	+ 39 02 5849 0415
Paris	0800 91 59 17 *

ASIA PACIFIC

China North	10800 852 1032 *
China South	10800 152 1032 *
Hong Kong	+ 852 2844 9333
Mumbai	+ 91 22 6784 9160
Seoul	00798 8521 3392 *
Singapore	800 852 3749 *
Sydney	+ 61 2 9033 9333
Taipei	008 0112 7513 *
Thailand	0018 0015 6207 7181

+81352901555

Tokyo

ABOUT MSCI

MSCI is a leading provider of critical decision support tools and services for the global investment community. With over 50 years of expertise in research, data and technology, we power better investment decisions by enabling clients to understand and analyze key drivers of risk and return and confidently build more effective portfolios. We create industry-leading research-enhanced solutions that clients use to gain insight into and improve transparency across the investment process.

To learn more, please visit www.msci.com.

The process for submitting a formal index complaint can be found on the index regulation page of MSCI's website at: https://www.msci.com/indexregulation.

^{* =} toll free



Notice and disclaimer

This document and all of the information contained in it, including without limitation all text, data, graphs, charts (collectively, the "Information") is the property of MSCI Inc. or its subsidiaries (collectively, "MSCI"), or MSCI's licensors, direct or indirect suppliers or any third party involved in making or compiling any Information (collectively, with MSCI, the "Information Providers") and is provided for informational purposes only. The Information may not be modified, reverse-engineered, reproduced or redisseminated in whole or in part without prior written permission from MSCI

The Information may not be used to create derivative works or to verify or correct other data or information. For example (but without limitation), the Information may not be used to create indexes, databases, risk models, analytics, software, or in connection with the issuing, offering, sponsoring, managing or marketing of any securities, portfolios, financial products or other investment vehicles utilizing or based on, linked to, tracking or otherwise derived from the Information or any other MSCI data, information, products or services.

The user of the Information assumes the entire risk of any use it may make or permit to be made of the Information. NONE OF THE INFORMATION PROVIDERS MAKES ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES OR REPRESENTATIONS WITH RESPECT TO THE INFORMATION (OR THE RESULTS TO BE OBTAINED BY THE USE THEREOF), AND TO THE MAXIMUM EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW, EACH INFORMATION PROVIDER EXPRESSLY DISCLAIMS ALL IMPLIED WARRANTIES (INCLUDING, WITHOUT LIMITATION, ANY IMPLIED WARRANTIES OF ORIGINALITY, ACCURACY, TIMELINESS, NON-INFRINGEMENT, COMPLETENESS, MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE) WITH RESPECT TO ANY OF THE INFORMATION

Without limiting any of the foregoing and to the maximum extent permitted by applicable law, in no event shall any Information Provider have any liability regarding any of the Information for any direct, indirect, special, punitive, consequential (including lost profits) or any other damages even if notified of the possibility of such damages. The foregoing shall not exclude or limit any liability that may not by applicable law be excluded or limited, including without limitation (as applicable), any liability for death or personal injury to the extent that such injury results from the negligence or willful default of itself, its servants, agents or sub-contractors.

Information containing any historical information, data or analysis should not be taken as an indication or guarantee of any future performance, analysis, forecast or prediction. Past performance does not guarantee future results.

The Information should not be relied on and is not a substitute for the skill, judgment and experience of the user, its management, employees, advisors and/or clients when making investment and other business decisions. All Information is impersonal and not tailored to the needs of any person, entity or group of persons.

None of the Information constitutes an offer to sell (or a solicitation of an offer to buy), any security, financial product or other investment vehicle or any trading strategy.

It is not possible to invest directly in an index. Exposure to an asset class or trading strategy or other category represented by an index is only available through third party investable instruments (if any) based on that index. MSCI does not issue, sponsor, endorse, market, offer, review or otherwise express any opinion regarding any fund, ETF, derivative or other security, investment, financial product or trading strategy that is based on, linked to or seeks to provide an investment return related to the performance of any MSCI index (collectively, "Index Linked Investments"). MSCI makes no assurance that any Index Linked Investment will accurately track index performance or provide positive investment returns. MSCI Inc. is not an investment adviser or fiduciary and MSCI makes no representation regarding the advisability of investing in any Index Linked Investments.

Index returns do not represent the results of actual trading of investible assets/securities. MSCI maintains and calculates indexes, but does not manage actual assets. Index returns do not reflect payment of any sales charges or fees an investor may pay to purchase the securities underlying the index or Index Linked Investments. The imposition of these fees and charges would cause the performance of an Index Linked Investment to be different than the MSCI index performance.

The Information may contain back tested data. Back-tested performance is not actual performance, but is hypothetical. There are frequently material differences between back tested performance results and actual results subsequently achieved by any investment strategy.

Constituents of MSCI equity indexes are listed companies, which are included in or excluded from the indexes according to the application of the relevant index methodologies. Accordingly, constituents in MSCI equity indexes may include MSCI Inc., clients of MSCI or suppliers to MSCI. Inclusion of a security within an MSCI index is not a recommendation by MSCI to buy, sell, or hold such security, nor is it considered to be investment advice.

Data and information produced by various affiliates of MSCI Inc., including MSCI ESG Research LLC and Barra LLC, may be used in calculating certain MSCI indexes. More information can be found in the relevant index methodologies on www.msci.com.

MSCI receives compensation in connection with licensing its indexes to third parties. MSCI Inc.'s revenue includes fees based on assets in Index Linked Investments. Information can be found in MSCI Inc.'s company filings on the Investor Relations section of www.msci.com.

MSCI ESG Research LLC is a Registered Investment Adviser under the Investment Advisers Act of 1940 and a subsidiary of MSCI Inc. Except with respect to any applicable products or services from MSCI ESG Research, neither MSCI nor any of its products or services recommends, endorses, approves or otherwise expresses any opinion regarding any issuer, securities, financial products or instruments or trading strategies and MSCI's products or services are not intended to constitute investment advice or a recommendation to make (or refrain from making) any kind of investment decision and may not be relied on as such. Issuers mentioned or included in any MSCI ESG Research materials may include MSCI Inc., clients of MSCI or suppliers to MSCI, and may also purchase research or other products or services from MSCI ESG Research. MSCI ESG Research materials, including materials utilized in any MSCI ESG Indexes or other products, have not been submitted to, nor received approval from, the United States Securities and Exchange Commission or any other regulatory body.

Any use of or access to products, services or information of MSCI requires a license from MSCI. MSCI, Barra, RiskMetrics, IPD and other MSCI brands and product names are the trademarks, service marks, or registered trademarks of MSCI or its subsidiaries in the United States and other jurisdictions. The Global Industry Classification Standard (GICS) was developed by and is the exclusive property of MSCI and Standard & Poor's. "Global Industry Classification Standard (GICS)" is a service mark of MSCI and Standard & Poor's.

MIFID2/MIFIR notice: MSCI ESG Research LLC does not distribute or act as an intermediary for financial instruments or structured deposits, nor does it deal on its own account, provide execution services for others or manage client accounts. No MSCI ESG Research product or service supports, promotes or is intended to support or promote any such activity. MSCI ESG Research is an independent provider of ESG data, reports and ratings based on published methodologies and available to clients on a subscription basis. We do not provide custom or one-off ratings or recommendations of securities or other financial instruments upon request.

Privacy notice: For information about how MSCI ESG Research LLC collects and uses personal data concerning officers and directors, please refer to our Privacy Notice at https://www.msci.com/privacy-pledge.

Raiffeisen Schweiz

Raiffeisenplatz 4
Postfach
9001 St.Gallen
Telefon 071 225 49 98
www.raiffeisen.ch
finma-office@raiffeisen.ch

Für Sie zuständig: Gabriela Glaus, RA – 071 225 49 98

A-Post

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Herr Noël Bieri Laupenstrasse 27 3003 Bern regulation@finma.ch

St. Gallen, 18. Januar 2021

Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2

Sehr geehrter Herr Bieri

Wir beziehen uns auf die Eröffnung der Anhörung zum eingangs erwähnten FINMA-Rundschreiben vom 10. November 2020 und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Raiffeisen Schweiz ist mit der Änderung des FINMA-Rundschreibens 2016/1 zur Etablierung einer Offenlegungspflicht in Anlehnung an die TCFD-Empfehlungen grundsätzlich einverstanden.

Grundsätzlich möchten wir auf die Stellungnahme der SBVg verweisen, deren Inhalt wir mittragen. Wie nachfolgend dargelegt, ist für Raiffeisen generell von besonderer Bedeutung, dass auch beim Thema Klimawandel der ordentliche Gesetzgebungsprozess eingehalten wird. Im Weiteren möchten wir auf die folgenden Punkte explizit eingehen:

- Die Offenlegung von durch den Klimawandel bedingten Risiken (und Chancen) ist ein grundlegendes Thema, welches nicht nur den Finanzsektor betrifft. Raiffeisen erachtet es deshalb nicht als zielführend, entsprechende Offenlegungspflichten nur vom Finanzsektor einzufordern. Dazu kommt, dass der Finanzsektor die durch den Klimawandel bedingten Risiken nur dann umfassender offenlegen kann, wenn entsprechende Offenlegungspflichten die gesamte Realwirtschaft betreffen. Raiffeisen regt deshalb an zu prüfen, ob die Empfehlungen der TCFD auch auf Unternehmen der Realwirtschaft auszuweiten sind.
- Raiffeisen begrüsst den prinzipienbasierten und proportionalen Ansatz der FINMA ausdrücklich. Für Raiffeisen bedeutet dies unter anderem, dass die neue Offenlegungspflicht ausschliesslich auf Ebene Gruppe ausgewiesen werden müssen und die einzelnen Raiffeisenbanken nicht individuell betroffen sind.
- Bei der Identifikation der wesentlich durch den Klimawandel bedingten Risiken müssen immer auch qualitative Herleitungen akzeptiert werden. Risiken müssen entsprechend eingegrenzt werden können. Nur die potenziell materiellen Risiken gilt es zu quantifizieren.
- Die Messung von durch den Klimawandel bedingten *materiellen* Risiken und die entsprechende Quantifizierung solcher Risiken ist insgesamt ein vergleichsweise neues Thema. Für eine glaubwürdige, aussagekräftige Quantifizierung sind Finanzinstitute auf verlässliche und aussagekräftige Daten und Modelle angewiesen. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn den Finanzinstituten nach der Inkraftsetzung des neuen Anhangs 5 eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Offenlegung guantitativer Angaben eingeräumt würde.
- Die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken und die damit verbundene Einführung eines technischen Standards als Instrument der Aufsichtsbehörde begrüsst Raiffeisen. Gleichzeitig möchten wir jedoch betonen, dass die Definition klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung aus Sicht von Raiffeisen zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess anzugehen sind.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Neben der Berücksichtigung der obigen allgemeinen Überlegungen ersuchen wir Sie, die Formulierung des neuen Anhangs 5 zu überarbeiten. Der jetzige Änderungsvorschlag entspricht nicht der Wortwahl der TCFD-Empfehlungen und weicht zudem auch vom Beschrieb der Änderung im begleitenden Bericht der FINMA ab. Insbesondere werden die Themen Governance und Risikomanagement vermischt. Wir schlagen deshalb vor, die fünf Punkte von Anhang 5

durch eine der TCFD-entsprechenden Formulierung zu ersetzen und verweisen diesbezüglich explizit auf den entsprechenden Vorschlag der SBVg.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Raiffeisen Schweiz

Cyrill Mäder Leiter Risk Control Dr. Christian Hofer Leiter Corporate Responsibility & Nachhaltigkeit

Kopie an:

- PricewaterhouseCoopers (CH_Raiffeisen_Coordination@pwc.ch)
- Ernst & Young (eych.raiffeisen.audit@ch.ey.com)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 19. Januar 2021

Stellungnahme SBVg zur Vernehmlassung der Teilrevision (Klimarisiken) des Rundschreibens zur Offenlegung Banken

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 10.11.2020 eröffnete Vernehmlassung.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser für die Finanzbranche wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Bei der Erstellung der Stellungnahme sind insbesondere die fünf direkt betroffenen Banken der 1. und 2. Aufsichtskategorien einbezogen worden. Allenfalls werden Einzelinstitute oder Gruppenverbände in eigenen Stellungnahmen ergänzende Bemerkungen einbringen.

Die Schaffung von mehr Transparenz bezüglich klimabedingter Finanzrisiken erachten die direkt betroffenen Banken als wichtigen Schritt bei der nachhaltigen Gestaltung des Schweizer Finanzplatzes und begrüssen die Initiative der FINMA diesbezüglich. Die Banken begrüssen insbesondere, dass sich die FINMA bei der Ausgestaltung der Teilrevision an einem anerkannten freiwilligen internationalen Referenzrahmen wie der FSB Task-Force for Climate-Related Financial Disclosures (TCFD) orientiert. Die Banken begrüssen insgesamt FINMAs Ansatz mit prinzipienund risikobasierter Regulierung und proportionalem Ansatz und zudem die Flexibilität, die dadurch den Finanzinstituten während dieser frühen Umsetzungsphase gewährt wird.

Position der SBVg

- Eine Angleichung der FINMA-Regulierung an den TCFD-Standard wird begrüsst. Wichtig ist zudem eine prinzipien- und risikobasierte und überdies proportionale Umsetzung.
- Die geforderten Informationen sollten sich inhaltlich und logisch an TCFD orientieren. Anhang 5 sollte aus diesem Grund entsprechend strukturiert werden (Unternehmensführung, Strategie, Risikomanagement, Metriken und Ziele).

Regulierungsansatz: Die systemrelevanten Banken begrüssen ausdrücklich den gewählten Regulierungsansatz, welcher den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Verhältnismässigkeit respektiert und die Komplexität bei der Ausgestaltung der konkreten regulatorischen Vorgaben so gering wie möglich hält. Die bewährte prinzipienbasierte Regulierung ermöglicht jeder betroffenen systemrelevanten Bank, die Regeln mit angemessenem Ermessensspielraum umzusetzen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihrer konkreten Verhältnisse wie namentlich Grösse, Struktur, Komplexität, Geschäftstätigkeit und Risiken. Risikobasierte Regulierung fokussiert richtigerweise auf die wesentlichen Risiken der betroffenen Banken selbst. Damit wird der allgemeine Rechtsgrundsatz der Beschränkung von Regulierung aufs nötige Mass zur Anwendung gebracht. Proportionale Regulierung differenziert richtigerweise z.B. nach Unternehmensgrösse und beachtet damit ebenfalls den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes gemäss FINMA-Entwurf ist mit Blick auf die angestrebte Zielsetzung sachgerecht und verhältnismässig. Begrüsst wird zudem die Angleichung der FINMA-Regulierung an den TCFD-Standard.

Greenwashing: In ihren strategischen Zielen stellt die FINMA in Aussicht, auch darauf hinzuwirken, dass Kunden nicht mit unhaltbaren oder irreführenden Versprechungen über nachhaltige Eigenschaften etwa von Anlageprodukten getäuscht werden. Nach Einschätzung der Banken werden transparente Offenlegungspflichten und die dazu notwendigen Governance- und Prozessanpassungen per se schon sehr viel zur Verhinderung solcher Auswüchse beitragen. Soweit überhaupt zusätzliche Regulierung nötig sein wird, sollten wenn schon statt "Greenwashing" positive Begriffe wie "Produktewahrheit- und Klarheit" verwendet werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auch auf die durch den Bundesrat kommunizierten Prioritäten hinweisen¹, wonach das SIF bis im Herbst 2021 abklären soll, ob bezüglich Greenwashing ein gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Aktivitäten der FINMA sollten auf diese Arbeiten abgestimmt sein, insbesondere was die internationale Exportfähigkeit von Schweizer Finanzprodukten betrifft. Aus einer Aufsichtsperspektive sollten die Themenkreise "Offenlegung von Klimarisiken" und "Greenwashing" klar getrennt werden.

2/5

¹ https://www.admin.ch/gov/en/start/documentation/media-releases.msg-id-81571.html

Erste Durchführung: Der Zeitplan ist zweifellos ambitiös. Mit den formulierten Prinzipien der Verhältnismässigkeit, des Ermessensspielraums und dem Fokus auf die wesentlichen Klimarisiken werden aber die Rahmenbedingungen geschaffen, die Offenlegung schrittweise an den gewünschten Detailgrad heranzuführen. In diesem Rahmen erachten es die Banken als zweckmässig, die Pflicht gemäss vorgeschlagener neuer Rz 56 und die Angaben gemäss neuem Anhang 5 (Rz 2-7) erstmals bereits im Geschäftsbericht zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen. Eine harte Umsetzung der TCFD-Empfehlungen halten hingegen die Banken bis 2022 für nicht realistisch.

Quantifizierung: Die Messung von durch den Klimawandel bedingten Risiken und die entsprechende Quantifizierung solcher Risiken erachten wir als zielführende Massnahmen zu einer angemessenen Bewirtschaftung klimabedingter Finanzrisiken. Die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken und die damit verbundene Einführung eines technischen Standards als Instrument der Aufsichtsbehörde wird begrüsst. Insgesamt handelt es sich bei der Quantifizierung um ein vergleichsweise neues und in der Umsetzung aufwändiges Thema. Für eine glaubwürdige, aussagekräftige Quantifizierung sind Finanzinstitute auf verlässliche und aussagekräftige Daten und Modelle angewiesen. Dieses muss auf Basis der aktuellen Situation mit einem Best-Effort-Ansatz Schritt für Schritt optimiert werden. Abschliessend möchten wir betonen, dass die Definition konkreter klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess anzugehen sind.

Daten der Realwirtschaft: Banken der Kategorien 1 und 2 wenden zwar heute schon freiwillig TCFD an. Diese Anwendung basiert aber auf einem Best-Effort-Ansatz anhand der heute verfügbaren Informationen. Eine regulatorisch verpflichtende Anwendung der TCFD-Empfehlungen würde zum jetzigen Zeitpunkt Herausforderungen mit sich bringen, da Finanzinstitute hierfür von Daten Dritter abhängig sind. Diese Daten sind in der Realwirtschaft noch nicht ausreichend vorhanden. Es wird begrüsst, dass FINMA diesem Umstand mit einer prinzipienbasierten Anwendung der TCFD-Empfehlungen Rechnung tragen will. Auch aus einer Wirkungsperspektive sollte eine Offenlegungspflicht über Klimarisiken prinzipiell auf die Gesamtwirtschaft angewendet werden.

Ergänzungen aus dem Erläuterungsbericht: Die Banken schlagen vor, die von der FINMA im erläuternden Bericht dargelegte prinzipienbasierte Anwendung von TCFD in das Rundschreiben aufzunehmen. Über prinzipienbasierte Regulierung hinaus ist dies auch risikobasierte und überdies proportionale Regulierung. Alle diese Prinzipien zu Proportionalität und Risikobasierung finden sich inzwischen auch als Handlungsanleitungen in der im Zuge der Motion Landolt revidierten FINMAV (vgl. Art. 6 u. 7 FINMAV). Umso mehr macht es Sinn, die Prinzipien auch im Rundschreiben zu verankern, als Beleg dafür, dass der FINMAV nachgelebt wird. Die Referenz in Bezug auf TCFD stellt eine internationale Alignierung des Rundschreibens sicher, während der Bezug auf die prinzipienbasierte Anwendung hilft, die Erwartungen im Rundschreiben zu klären und eine harte Anwendung von TCFD vorerst auszuschliessen.

Ort der Offenlegung: Die Banken begrüssen, dass der Ort der Offenlegung (z.B. der Jahresbericht, der Nachhaltigkeitsbericht oder ein dezidierter TCFD-Bericht) den einzelnen Finanzinstituten überlassen bleibt.

Offenlegung auf Gruppenebene: Die Banken begrüssen, dass die Offenlegungspflicht auf Gruppenebene erfüllt werden kann, ohne dass zusätzliche Informationen auf Unternehmensebene offengelegt werden müssen. Dennoch sollte die FINMA klarstellen, dass eine konsolidierte Offenlegung auf Konzernebene ausreichend ist und die Offenlegung nicht bei jeder wesentlichen Gesellschaft im Konzern erforderlich ist.

Bemerkungen zu Anhang 5: Ein Verweis auf die prinzipien- und risikobasierte Verwendung von TCFD würde helfen, die Erwartungen zu lenken und das Rundschreiben auch mit dem internationalen Rahmenwerk abzustimmen. Wir bitten die FINMA daher, hier explizit einen Verweis auf einen prinzipien- und überdies risikobasierten Ansatz auf Basis von TCFD aufzunehmen.

Die in Anhang 5 geforderten Informationen sollten sich inhaltlich und logisch an TCFD orientieren. Die Banken bitten die FINMA daher, die gleichen Anforderungen wie in TCFD zu verwenden, nämlich vier Kategorien und nicht fünf.

- 1. Unternehmensführung: Legen Sie die Governance der Organisation in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen offen.
- Strategie: Legen Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen klimabezogener Risiken und Chancen auf die Geschäfte, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation offen, sofern diese Informationen wesentlich sind.
- 3. Risikomanagement: Legen Sie dar, wie die Organisation klimabezogene Risiken identifiziert, bewertet und steuert.
- Metriken und Ziele: Geben Sie die Messgrößen und Ziele an, die zur Bewertung und Steuerung relevanter klimabezogener Risiken und Chancen verwendet werden, sofern diese Informationen wesentlich sind

Abschliessend möchten wir betonen, dass die Definition konkreter klimapolitischer Ziele und entsprechender Massnahmen zu derer Erreichung zwingend über den ordentlichen Gesetzgebungsprozess anzugehen sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerische Bankiervereinigung

Jörg Gasser

CEO

August Benz

Stv. CEO, Leiter Private Banking &

Asset Management

ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni Swiss Insurance Association

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Zürich, 19. Januar 2021

SVV-Stellungnahme zur Teilrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)»

Sehr geehrter Herr Bieri Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zur Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 «Offenlegung – Banken» und 2016/2 «Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)» unsere Stellungnahme mit Fokus auf die Offenlegungspflichten für Versicherungsunternehmen einreichen zu können.

Der SVV begrüsst das prinzipienbasierte Vorgehen der FINMA in Bezug auf die Offenlegung klimabedingter Finanzrisiken. Damit werden eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit erreicht und gleichzeitig die Flexibilität der Finanzinstitute hinsichtlich Umsetzung und Proportionalität der Offenlegung beibehalten. Grossen Unterschieden zwischen den Gesellschaften in der Versicherungsindustrie und den damit verbundenen Risiken wird dadurch angemessen Rechnung getragen.

Aus Sicht des SVV verfolgt die FINMA mit der Orientierung an den TCFD-Grundsätzen einen zielführenden Weg. Der Fokus der Offenlegungspflichten ist auf die qualitativen Aspekte von Governance, Strategie und Risikomanagement zu legen.

Einer verpflichtenden Offenlegung quantitativer Angaben steht der SVV zu diesem Zeitpunkt kritisch gegenüber. Angesichts der teilweise mangelhaften und auch sehr heterogenen Methoden und Datenbasis für unterschiedliche Anlageklassen und des fehlenden, allgemein akzeptierten methodischen Konsenses für eine Quantifizierung sind die Voraussetzungen für eine zwingende Offenlegung einheitlicher Metriken momentan nicht gegeben. Vielmehr geht es darum, sich nach und nach in diese Richtung zu bewegen, mit der Möglichkeit, die entstehenden Standards (z.B. Initiativen von IFRS oder CDSB basierend auf der Arbeit der TCFD) flexibel testen zu können. Daher ist es aus Sicht des SVV essenziell, dass die Unternehmen bei der Auswahl der geeigneten Metriken, ob

ASA SVV

qualitativ oder quantitativ, eine Wahlfreiheit haben, um so der unterschiedlichen Verfügbarkeit und Qualität von Metriken je nach Geschäftsfeld und Anlageklasse Rechnung tragen zu können. Im Sinne der Proportionalität und in Anlegung an TCFD sollten nur die Methodologien zur Beurteilung der für das rapportierende Unternehmen als wesentlich betrachteten Klimarisiken offengelegt werden. Daher setzt der SVV auf Freiwilligkeit bei der Quantifizierung der Klimarisiken, was sich auch in anderen Bereichen bewährt hat, um so die nötigen Weiterentwicklungen zu ermöglichen. Die Randziffer 13.6. ist konsequenterweise zu streichen.

Die Mitglieder des SVV begrüssen, dass sich die Offenlegungspflichten zu klimabedingten Finanzrisiken auf die Aufsichtskategorien 1 und 2 beziehen. Darüber hinaus schätzt der SVV die Aussage im Kapitel 6 der Erläuterungen, dass die Anwendbarkeit der aktuellen Aufsichtspraxis hinsichtlich Ausnahmen und Erleichterungen (bspw. Verweismöglichkeit innerhalb der Konzernoffenlegung) auch hinsichtlich der Klimarisiken gegeben ist.

Abschliessend erachtet es der SVV als positiv, dass im Rahmen einer Ex-post Evaluation die Erfahrung der Finanzinstitute gesammelt und analysiert werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

a. lella

Urs Arbter

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,

Stellvertretender Direktor

Sandra Kurmann

Leiterin Bereich Finanz und Regulierung



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Laupenstrasse 27 3003 Bern

Per E-Mail:

regulation@finma.ch (Herrn Noël Bieri)

Bern, 19. Januar 2021

Anhörung Offenlegung klimabezogene Finanzrisiken: Teilrevision der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (Public Disclosure)"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Eröffnung der Anhörung. Gerne nehmen wir Stellung.

Grundsätzliche Erwägungen

Die SP Schweiz begrüsst, dass die FINMA die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken fördern will und diese Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihres Mandats sieht. Die FINMA berücksichtigt dabei auch die Entwicklungen des *Network on Greening the Financial System* (NGFS). Die Schaffung von mehr Transparenz ist ein erster notwendiger Schritt hin zu einer Identifizierung, Messung und Steuerung dieser Risiken. Mehr Transparenz verbessert die Marktmechanismen und fördert die Marktdisziplin. Eine verbindliche und definitive Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da in diesem Bereich sehr viel in Bewegung ist. Es ist sodann positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten können in internen finanzbezogenen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Schliesslich ist auch zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich und im Geschäftsbericht verlangt sowie verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen.

Trotz dieser positiven Elemente kommen wir nach gemeinsamer Analyse der vorgeschlagenen Änderungen mit den Umweltverbänden zum Schluss, dass diese Anpassungen nicht genügen, vielmehr droht, dass die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von umweltbedingten Risiken unter dem Strich sogar eher legitimiert und institutionalisiert wird, als dass die Transparenz wirklich verbessert und Klarheit geschaffen würde.

Damit die FINMA ihrem Mandat (Schutz der Finanzmärkte) gerecht werden kann, müssten erstens alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klimabezogenen finanziellen Risiken offenlegen (nicht nur 9 wie vorgesehen) und zweitens für eine Vergleichbarkeit der Informationen gesorgt werden. Dies ist nur zu erreichen, indem die FINMA konkrete Vorgaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu beachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Neben diesen dringend notwendigen Anpassungen fordern wir die FINMA dazu auf, folgende weiteren Schritte einzuleiten:

Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats, welcher die Effektivität der vorgeschlagenenAnpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch www.spschweiz.ch

- durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt:
- 2. vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen und deren Publikation Ende 2021,
- 3. Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten (um das FIN-MA-Mandat «Individualschutz» zu gewährleiten),
- 4. prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten,
- 5. bis Ende 2021 ein Konzept erarbeiten, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen (Teil des FINMA-Mandats «Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes»).

Die FINMA sollte untersuchen, inwiefern ein Minimalstandard bezüglich der Klimawirkung von Finanzflüssen eingeführt werden sollte. Die aktuelle Vorlage des FINMA-Rundschreibens kann das Greenwashing-Problem nicht bekämpfen, da es nur die klimabedingte Finanzrisiko-Perspektive einnimmt. Die Bekämpfung des Greenwashing jedoch setzt voraus, dass klare Angaben hinsichtlich der Klima-Wirkung von Finanzflüssen gemacht werden

Änderungsvorschläge in besonders problematischen Punkten

- 1. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu braucht es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das Rahmenwerk der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) bietet ein Grundgerüst, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegungs-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA a) allgemein gültige Analyseprinzipien und b) standardisierte Offenlegungstemplates definieren. Klimarisikoinstrumente müssen noch verbessert werden. Beim Entwickeln der Tools sind dabei stets Kompromisse zwischen Komplexität einerseits und Machbarkeit sowie Interpretierbarkeit andererseits einzugehen. Ein perfektes Tool, das alle Kriterien erfüllt und für alle Fälle anwendbar ist, wird es kaum geben. Gerade deshalb sind gemeinsame Analyseprinzipien, standardisierte Offenlegungstemplates und eine harmonisierte Dokumentation der Tools zur Verbesserung der Klimarisikoanalysen entscheidend. Die Net Zero Asset Owner Alliances' Principles geben erste Anhaltspunkte, wie solche Standardvorlagen entwickelt werden können.
 - a) Nutzung der Tools: Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer*innen, Tool-Anbieter*innen und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Die oben genannten Principles der Net Zero Asset Owner Alliance sind ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Tools. Darauf aufbauend könnten gemeinsame Analyseprinzipien für Tool-Nutzer*innen und Tool-Anbieter*innen ausgearbeitet werden.
 - b) Klimarisiko-Offenlegung: Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörden. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch noch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter*innen Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteur*innen einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.
- 2. Klimaerwärmungs-Szenarien müssen offengelegt werden, um überhaupt Risiko-Einschätzung zu ermöglichen: Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte kann sichergestellt werden, wenn die FINMA ein klares Klimaerwärmungs-Szenario definiert (maximal 1.5°C bis 2050) oder verlangt, dass mehrere Szenarien durch die Finanzinstitute offengelegt werden müssen. Nur durch die explizite Nennung eines Klima- und/oder Biodiversitätsziels können

die Stabilität des Finanzmarkts in der Schweiz, der Individualschutz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gesichert werden. Dies ist die Grundvoraussetzung, um die finanziellen Risiken einzuschätzen und Greenwashing zu bekämpfen. Beispiel: Wenn jede Bank und Versicherung in der Schweiz ihre Risikomodelle mit anderen Annahmen unterlegt, ergibt sich keine Vergleichbarkeit der Risiken. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird. Dieses ist wissenschaftlich begründet und unterdessen haben sich eine Vielzahl von Ländern zu netto-null Emissionen bis 2050 verpflichtet.

Folgende Anpassungen sind notwendig, um eine Offenlegungspraxis zu etablieren, welche es ermöglicht, die drei FINMA-Mandate umzusetzen und vermeidet, dass der aktuelle, ungenügende Status Quo festgeschrieben wird:

- Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltwirkungen messen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Hub zu positionieren. Der Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) verkennt einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss zwangsläufig klar angegeben werden, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken. Eine vertiefte Analyse bestehender Offenlegungspraktiken müsste folgende Fragen beantworten: Welche Art von Offenlegung von umweltbedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen gibt es in der Schweiz und weltweit? Generieren die aktuellen Praktiken vergleichbare Daten, die eine Einschätzung der finanziellen Risiken und der Umweltwirkung ermöglichen? Eine solche vertiefte Analyse sollte bis Ende 2021 publiziert werden.
- Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Kund*innen gegenüber dargestellt werden (z.B. durch Integration in Client Onboarding Processes, Factsheet, etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass Kund*innen eine informierte Entscheidung treffen können.
- Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das NGFS und die Europäische Zentralbanken verweisen darauf, dass nicht nur der Klimawandel, sondern auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles Risiko birgt. Die FINMA sollte deshalb klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.
- FINMA erarbeitet bis Ende 2021 ein Konzept, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen: Die Reputation des Schweizer Finanzsektors hängt nicht nur davon ab, welche Risiken durch die Finanzierung von Umweltzerstörung eingegangen werden. Entscheidend ist auch das Reputationsrisiko, das in der Nichteinhaltung von Kund*innenversprechen liegt. «Dort wo grün draufsteht, muss auch grün drin sein.» Das Greenwashing-Risiko ist aktuell sehr gross in einem Markt, der nur selbstdefinierte Standards kennt (vgl. BAFU Klimaverträglichkeitstest (2020)). Dazu kommt, dass der Bundesrat wiederholt angekündigt hat, die Schweiz als Sustainable Finance Hub positionieren zu wollen. Ohne die entsprechenden Massnahmen besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich als unglaubwürdig dazustehen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend und deshalb zu korrigieren:

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legalisiert den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates vorsieht. Zweitens schreibt der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung auf Finanzprodukt-Ebene vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klimabedingte finanzielle Risiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik aufzugreifen, die es ermöglichen würde, das Greenwashing zu bekämpfen und die Reputation des Finanzplatzes zu schützen.
- Die FINMA verpasst es einen klaren <u>Klimaerwärmungs-Benchmark</u> (z.B. maximal 1.5°C bis 2050) zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele <u>weitere Umweltzerstörungen</u> sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell relevant (z.B. Biodiversität). Die FINMA sollte nicht nur von klimabedingten finanziellen Risiken sprechen, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken. Neben Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationellen Risiken ist der Klimawandel auch ein mikro- und makroprudentielles Systemrisiko.
- Die FINMA versteht das <u>TCFD-Rahmenwerk fälschlicherweise als Offenlegungsstandard</u>. Dem ist nicht so. Das TCFD-Rahmenwerk definiert die Pfeiler, welche für eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden müssen. Eine Status-Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis würde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates</u> zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.
- Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen, verweisen auf die <u>Ergänzungen in den angepassten FINMA-Rundschreiben</u> (Beilage) und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Matter Major

Mattea Meyer Co-Präsidentin Cédric Wermuth Co-Präsident

/ Wermulh

Luciano Ferrari Leiter Politische Abteilung

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) und international tätige systemrelevante Banken (GSIB) Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz 2 bis 7–8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4und 2 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener

Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das
 Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder

 Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher
 Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015

<u>(=Rz 13.0neu)</u> Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie <u>2-1 bis und mit 4 sowie</u> Versicherungskonzerne mit <u>Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:</u>

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen iln Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken <u>müssen Versicherungsunternehmen der</u> Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das
 Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder
 Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.6-7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.



Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1"Offenlegung Banken" und 2016/2 "Offenlegung Versicherer" hinsichtlich neuer Transparenzverpflichtungen für klima-bedingte Finanzrisiken

In Kürze:

Die Anpassung der FINMA-Rundschreiben hat zum Ziel, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Wir begrüssen es, dass die FINMA sich mit der Thematik von klimabedingten Finanzrisiken auseinandersetzt und die Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihres Mandates sieht und die Entwicklungen des *Network on Greening the Financial System* NGFS berücksichtigt. Die Schaffung von mehr Transparenz ist in der Tat ein erster notwendiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung der Risiken, da mehr Transparenz die Marktmechanismen verbessert und die Marktdisziplin fördern kann. Eine verbindliche Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da dies der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden würde. Es ist sodann positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten können in internen finanzbezogenen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Des Weiteren ist es zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich, und im Geschäftsbericht verlangt, und dass verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel-, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen.

Trotz dieser positiven Elemente kommen wir nach einer Analyse der Dokumente zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Anpassungen anstatt mehr Transparenz und verbesserte Vergleichbarkeit unter dem Strich das Gegenteil erreichen: die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von umweltbedingten Risiken wird zementiert. Anstatt Klarheit zu schaffen, legitimiert und institutionalisiert die FINMA damit eine aktuell ungenügende Praxis an nicht vergleichbaren Ansätzen.

Damit das FINMA-Mandat (Schutz der Finanzmärkte) auch nur im Ansatz umgesetzt werden kann, bedingt dies erstens, dass alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klima-bedingten finanziellen Risiken offenlegen müssen (nicht nur 9 wie vorgesehen) und zweitens, dass die offengelegten Informationen vergleichbar sind. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die FINMA konkrete Angaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu begutachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Neben diesen dringend notwendigen Anpassungen fordern wir die FINMA dazu auf, folgende weiteren Schritte einzuleiten:

- 1) Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats, welcher die Effektivität der Anpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt;
- 2) vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen durchführen und Ende 2021 publizieren,
- 3) Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten (um das FINMA-Mandat «Individualschutz» zu gewährleiten),
- 4) prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten,



5) bis Ende 2021 ein Konzept erarbeiten, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen (Teil des FINMA-Mandats «Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes»).

Die FINMA soll analysieren, inwiefern ein Minimalstandard bezüglich der Klimawirkung von Finanzflüssen eingeführt werden sollte. Die aktuelle Vorlage des FINMA-Rundschreibens kann das Greenwashing-Problem nicht bekämpfen, da es einzig und allein die klima-bedingte Finanzrisiko-Perspektive abdeckt. Greenwashing ist jedoch eine Thematik, welche bedingt, dass klare Angaben hinsichtlich der Klima-Wirkung von Finanzflüssen gemacht werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den FINMA-Rundschreiben

Wieso die FINMA-Rundschreiben dringend verbessert werden müssen:

- 1. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu benötigt es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das TCFD-Rahmenwerk ist gut und bietet ein Grundgerüst, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegung-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA 1) allgemein gültige Analyseprinzipien und 2) standardisierte Offenlegungstemplates definieren. Klimarisikoinstrumente können noch verbessert werden. Beim Entwickeln der Tools müssen jedoch stets Kompromisse zwischen Komplexität einerseits und Machbarkeit sowie Interpretierbarkeit andererseits eingegangen werden. Ein perfektes Tool, welches alle Kriterien erfüllt und für alle Fälle anwendbar ist, wird es kaum geben. Doch gerade deshalb sind gemeinsame Analyseprinzipien, standardisierte Offenlegungstemplates und eine harmonisierte Dokumentation der Tools zur Verbesserung der Klimarisikoanalysen so entscheidend. Die Net Zero Asset Owner Alliances' Principles gibt erste Anhaltspunkte, wie solche Standardvorlagen ausgearbeitet werden können.
 - a. Nutzung der Tools: Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer*innen, Tool-Anbieter*innen und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Die oben genannten Principles der Net Zero Asset Owner Alliance sind ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Tools. Darauf aufbauend könnten gemeinsame Analyseprinzipien für Tool-Nutzer*innen und Tool-Anbieter*innen ausgearbeitet werden.
 - b. Klimarisiko-Offenlegung: Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörden. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch noch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter*innen Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteur*innen einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.
- 2. Klimaerwärmungs-Szenarien müssen offengelegt werden, um überhaupt Risiko-Einschätzung zu ermöglichen: Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, kann sichergestellt werden, wenn die FINMA ein klares Klimaerwärmungs-Szenario definiert (maximal 1.5°C bis 2050) oder



verlangt, dass mehrere Szenarien durch die Finanzinstitute offengelegt werden müssen. Nur durch die explizite Nennung eines Klima- und/oder Biodiversitätsziels können die Stabilität des Finanzmarkts in der Schweiz, der Individualschutz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gesichert werden. Dies ist die nötige Grundvoraussetzung, um die finanziellen Risiken einzuschätzen und Greenwashing zu bekämpfen. Beispiel: Wenn jede Bank und Versicherung in der Schweiz mit anderen Annahmen ihre Risikomodelle speist, gibt es keine Vergleichbarkeit der Risiken. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird. Dieses ist wissenschaftlich begründet und unterdessen haben sich eine Vielzahl von Ländern zu netto-null Emissionen bis 2050 verpflichtet.

Folgende Anpassungen sind notwendig, um eine Offenlegungspraxis zu etablieren, welche es ermöglicht die drei FINMA-Mandate umzusetzen und nicht den aktuellen, ungenügenden Status Quo festschreiben.

- 1. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltwirkungen bemessen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Hub zu positionieren. Dieser Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken durchführen. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) missachtet einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss es zwangsläufig klare Angaben geben, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken. Demnach bedingt eine Offenlegungspflicht, welche die FINMA-Mandate umsetzt, zuerst eine Analyse bestehender Offenlegungspraktiken, welche folgende Fragen beantwortet: Welche Art von Offenlegung von umweltbedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen gibt es in der Schweiz und weltweit? Generieren die aktuellen Praktiken vergleichbare Daten, welche eine Einschätzung der finanziellen Risiken und der Umweltwirkung ermöglichen? Die vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen sollte bis Ende 2021 publiziert werden.
- 3. Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Kund*innen gegenüber dargestellt werden (z.B. durch Integration in *Client Onboarding Processes, Factsheet,* etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass Kund*innen eine informierte Entscheidung treffen können.
- 4. Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das NGFS und die Europäische Zentralbanken verweisen klar darauf, dass nicht nur der Klimawandel aber auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles



- Risiko birgt. Die FINMA sollte demnach klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern, diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.
- 5. FINMA erarbeitet bis Ende 2021 ein Konzept, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen: Die Reputation des Schweizer Finanzsektors hängt einerseits damit zusammen, welche Risiken durch die Finanzierung von Umweltzerstörung eingegangen werden. Es ist nicht zu vergessen, dass das viel grössere Reputationsrisiko in der Nichteinhaltung von Kund*innenversprechen liegt. «Dort wo grün draufsteht, muss auch grün drin sein.» Das Greenwashing-Risiko ist aktuell sehr gross in einem Markt, welcher nur selbstdefinierte Standards kennt (vgl. BAFU Klimaverträglichkeitstest (2020)). Reine Versprechen übersetzen sich nicht in tatsächliche Emissionsreduktionen des Portfolios. Des Weiteren kommt dazu, dass der Bundesrat wiederholt angekündigt hat, die Schweiz als Sustainable Finance Hub positionieren zu wollen. Ohne die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich als unglaubwürdig dazustehen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend: Keines der FINMA-Mandate kann mit dem vorgeschlagenen Text erreicht werden. Im schlimmsten Fall erreicht diese Regulierung das Gegenteil und verschlechtert die jetzt schon unzureichende Lage.

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legalisiert demnach den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates verfolgt. Zweitens sieht der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung auf Finanzprodukt-Ebene vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klima-bedingte finanzielle Risiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik aufzugreifen, welche es ermöglichen würde, effektiv das Greenwashing zu bekämpfen und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu sichern.
- Die FINMA verpasst es einen klaren Klimaerwärmungs-Benchmark (z.B. maximal 1.5°C bis 2050) zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele weitere Umweltzerstörungen sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell materiell (z.B. Biodiversität). Die wissenschaftliche Erkenntnis müssten zur Folge haben, dass die FINMA nicht von klimabedingten finanziellen Risiken spricht, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken. Neben Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationellen Risiken ist der Klimawandel auch ein mikro- und makroprudentielles Systemrisiko.
- Die FINMA versteht das TCFD-Rahmenwerk f\u00e4lschlicherweise als Offenlegungsstandard. Dem ist nicht so. Das TCFD-Rahmenwerk definiert die Pfeiler, welche f\u00fcr eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden m\u00fcssen. Eine Status-Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis w\u00fcrde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.



 Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.



Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz 2 bis 8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener



Finanzrisiken offen, unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und -prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015



(=Rz 13.0neu) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des *Network for Greening the Financial System* (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) In Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken müssen Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Noël Bieri Laupenstrasse 27 CH-3003 Bern

Zürich, 19. Januar 2021

Stellungnahme von Swiss Sustainable Finance zum Teilrevisions-Entwurf der FINMA-Rundschreiben betreffend Klimarisiken

Sehr geehrter Herr Bieri

Gerne nehmen wir als Verband für eine nachhaltige Schweizer Finanzwirtschaft die Gelegenheit wahr, zur vorgeschlagenen Teilrevision der FINMA-Rundschreiben betreffend Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken Stellung zu nehmen (siehe Anhang). Mit unseren rund 170 Mitgliedern, darunter Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter, Pensionskassen, Stiftungen sowie weitere Organisationen mit Bezug zum Schweizer Finanzplatz, vereinigen wir Firmen, die gewillt sind, einen aktiven Beitrag zur Verminderung des Klimawandels zu leisten und bereits freiwillig entsprechende Massnahmen ergriffen haben. Unsere Mitglieder sind aber der Überzeugung, dass es weitere Massnahmen zur Stärkung der Nachhaltigkeit des Schweizer Finanzplatzes braucht, wozu auch vermehrte Transparenz zur Nachhaltigkeit – und damit natürlich prioritär auch zu Klimarisiken – zählt.

Dass die FINMA im Herbst 2019 ein Expertenpanel «Klimabezogene Finanzrisiken» eingesetzt hat, in dem nebst betroffenen Instituten auch verschiedene Finanzverbände vertreten sind, halten wir für eine sinnvolle Massnahme. Wie bereits signalisiert, würden wir uns dieser Expertengruppe gerne ebenfalls anschliessen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich SSF als kompetente und gewichtige Stimme im Thema Sustainable Finance etabliert hat. So erstellen wir u.a. regelmässig Fachpublikationen (siehe z.B. Focus-Publikation «Measuring Climate-Related Risks in Investment Portfolios») und führen themenspezifische Workshops mit Industrie-Vertretern durch. Für die klassischen Finanzverbände sind wir überdies ein geschätzter Partner im Thema Sustainable Finance. So haben wir mit der Asset Management Association Switzerland (AMAS) gemeinsame Empfehlungen für ein nachhaltiges und klimaverantwortliches Asset Management publiziert und an der Erarbeitung der Empfehlungen zur Kundenberatung der Bankiervereinigung mitgewirkt. Im November haben wir ein Kompendium zur Rolle verschiedener Finanzinstrumente auf dem Weg zu einer klimafreundlicheren Wirtschaft veröffentlicht. Wir sind überzeugt, dass SSF mit diesem Fachwissen – und in seiner Rolle als übergreifendem Verband für eine nachhaltige Finanzwirtschaft – im



Expertenpanel einen wesentlichen Mehrwert leisten und dabei eine unabhängige Position einbringen kann. Ihre positive Rückmeldung in dieser Angelegenheit würde uns sehr freuen.

Erlauben Sie uns zum Schluss einen kurzen Update in eigener Sache: Mit den beiden SSF-Arbeitsgruppen «Wealth- und Asset Management» sowie «Institutional Asset Owners» haben wir in den vergangenen Monaten Transparenzempfehlungen zur Nachhaltigkeit von Anlageportfolios erarbeitet. Diese orientieren sich an TCFD und anderen Offenlegungsstandards, beziehen sich aber auf breitere Nachhaltigkeitsthemen und tragen damit sowohl dem Bedürfnis von Institutionellen wie auch privaten Anlegern Rechnung, bessere Informationen zur Nachhaltigkeit eines Portfolios zu erhalten. Die Empfehlungen werden voraussichtlich im Verlauf von Q1 2021 publiziert werden und im Rahmen einer Pilot-Anwendung von verschiedenen SSF-Mitgliedern getestet. Gemeinsam mit der Asset Management Association Switzerland (AMAS) arbeitet SSF an Definitionen und Spezifikationen für nachhaltige Produkte, welche den Kunden mehr Klarheit zu Ansätzen und Zielen von nachhaltigen Anlageprodukten bieten sollen. Gerne stellen wir die Resultate beider Projekte der FINMA vor, sobald sie publiziert sind.

Danke für die Kenntnisnahme unseres Inputs zur Anhörung betreffend Offenlegung von Klimarisiken. Bei Anschlussfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Sustainable Finance

Jean-Daniel Gerber

Präsident

Sabine Döbeli

(Abril.

CEO

SSF Stellungnahme zu erweiterten Offenlegungsstandards zu Klimarisiken

Cc: Johanna Preisig, Leiterin Strategische Grundlagen

Eacher



Stellungnahme von Swiss Sustainable Finance zum Teilrevisions-Entwurf der FINMA-Rundschreiben betreffend Klimarisiken

Wir begrüssen es sehr, dass sich die FINMA aktiv mit der Rolle von Nachhaltigkeitsthemen für die Finanzwirtschaft auseinandersetzt und sich als Mitglied des Network for Greening the Financial System (NGFS) auch mit den Regulatoren anderer Länder zu entsprechenden Themen austauscht. Dass nun mit der Anpassung ihrer Rundschreiben 2016/1 und 2016/2 neue Anforderungen an Banken und Versicherungen betreffend Transparenz zu Klimarisiken definiert werden, werten wir sehr positiv und die Stossrichtung der gemachten Vorschläge erscheint uns grundsätzlich gut.

Wir begrüssen den Umstand, dass sich die FINMA mit TCFD auf einen international anerkannten Referenzrahmen zur Offenlegung von Klimarisiken stützt. Insbesondere unterstützen wir die Idee, dass auch die Publikation von Kennzahlen verlangt und damit eine Mess- und Vergleichbarkeit von Klimarisiken angestrebt wird. Die vorgeschlagene jährliche Publikation entsprechender Informationen – für grosse Unternehmen auf Gruppenstufe – halten wir für wichtig. Zum jetzigen Zeitpunkt hat sich noch keine einheitliche Methodik etabliert und wir glauben vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, bezüglich der zu verwendenden Risikokennzahlen noch keine fixen Vorgaben zu machen. Trotzdem halten wir eine rasche Standardisierung – unter Berücksichtigung der Entwicklung in der EU und weiterer internationaler Entwicklungen – für zentral, weshalb wir gerne folgende weiterführenden Massnahmen anregen möchten:

- Die FINMA sollte nach der ersten obligatorischen Berichterstattungsrunde eine Übersicht und Analyse über die Vor- und Nachteile der verwendeten Kennzahlen erstellen und die Resultate mit von den Reportingpflichten betroffenen Instituten und relevanten Stakeholdern diskutieren. Ziel sollte es sein, rasch ein verbindliches Set von Kennzahlen festzulegen, damit eine Vergleichbarkeit gewährleistet ist.
- Auch für die qualitativen Informationen zu Governance, zu tatsächlichen Risiken und deren Auswirkung auf die Strategie sowie zum Risikomanagement ist eine gewisse Standardisierung über Zeit wünschbar, damit die Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Die oben erwähnte Übersicht, Analyse und Diskussion sollte sich daher auch auf diese Berichtsteile beziehen.

In Bezug auf die Informationen zu den Risiken und deren Auswirkung auf die Strategie empfiehlt TCFD die Verwendung verschiedener Szenarien, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, wie schnell unsere Gesellschaft den Klimawandel tatsächlich eindämmt. Für die von den Reporting-Pflichten betroffenen Institute wäre es eine grosse Hilfe, auf standardisierte Szenarien zugreifen zu können.

• Wir empfehlen daher, dass die FINMA – im Dialog mit diesen Instituten und relevanten Stakeholdern – eine Reihe von realistischen und anerkannten Szenarien zur Verfügung stellt. Diese Szenarien sollten international, beispielsweise mit den Empfehlungen des NGFS, abgestimmt sein. So besteht eine einheitliche Datengrundlage für die Abschätzung der zu



beschreibenden Risiken, was wiederum die Vergleichbarkeit erhöht. Darüber hinaus würden wir uns konkrete Aussagen der FINMA zu den folgenden Punkten wünschen:

- (i) wie lassen sich Klimarisikovariablen aus den o.g. Szenarien in makroökonomische Variablen übersetzen und
- (ii) wie wirken sich die Szenarien, die sich über den strategischen Horizont (10 bis 30
 Jahre) hinaus entwickeln, heute auf die Eigenmittelausstattung aus und welche
 Massnahmen sind diesbezüglich zu erwarten.

In Bezug auf folgenden Aspekte in der revidierten Form der Offenlegungsschreiben sehen wir noch Anpassungsbedarf. Die Beschränkung auf Banken und Versicherungen der Aufsichtskategorie 1 und 2 – und damit auf gerade mal 9 Institute – greift zu kurz. Wenn Klimarisiken zu erhöhten Risiken für Kreditportfolios und zusätzlichen Versicherungsfällen führen, betrifft dies auch die Summe kleinerer Institute und hat entsprechend ebenfalls eine Wirkung auf die Finanzmarktstabilität der Schweiz. Dies schon allein deshalb, weil grosse Institute über Geschäftsbeziehungen eng mit kleineren verflochten sind und deren Daten ebenfalls benötigen, um die geforderten Informationen bereitstellen zu können.

- Wir erachten es daher als zentral, dass auch Institute der Kategorien 3 und 4 über Klimarisiken und deren Auswirkungen berichten müssen.
- Dabei kann ihnen eine längere Übergangsfrist gewährt werden und das Reporting kann in vereinfachter Form erfolgen. Es ist aber wichtig, dass auch kleinere Institute bald Erfahrung mit der Berichterstattung zu Klimarisiken sammeln.

Die Berichterstattungspflicht beschränkt sich im Moment nur auf Klimarisiken. Um den vielen Instituten, die heute noch gar nicht in strukturierter Form über Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen auf ihr Geschäft Bericht erstatten, den Einstieg zu erleichtern, ist dies eine pragmatischer und sinnvoller Ansatz. Ebenso anerkennen wir, dass die Methoden und Kennzahlen für die Berichterstattung von anderen Nachhaltigkeitsrisiken, beispielsweise Biodiversitätsrisiken, derzeit noch nicht ausgereift sind.

 Mittelfristig sollte aber eine Ausdehnung der Offenlegungspflicht auf andere Nachhaltigkeitsrisiken angestrebt werden, so z.B. auf Risiken durch Verlust von Biodiversität (ein Thema bei dem sich die Schweiz im Rahmen der Gründung der Task Force on Naturerelated Financial Disclosures ebenfalls für mehr Transparenz einsetzt) oder durch mangelnde Standards in der Zuliefererkette und damit verbundene finanzielle Risiken.

Finanzdienstleister sind auf Unternehmensinformationen angewiesen, wenn sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Portfolios berücksichtigen. Breite Offenlegungspflichten für alle Branchen sind die Voraussetzung für eine umfassende Berichterstattung über Klima- und andere Nachhaltigkeitsrisiken durch Finanzdienstleister. Die angestossenen Arbeiten im Rahmen des indirekten Gegenvorschlags zur Unternehmensverantwortungsinitiative sowie die vom Bundesrat im Dezember letzten Jahres



geäusserte Forderung einer Einführung von TCFD für die Gesamtwirtschaft sind dafür ein wichtiger Ansatzpunkt.

Swiss Sustainable Finance, 19. Januar 2021

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Laupenstrasse 27 3003 Bern

per E-Mail an: regulation@finma.ch

Zürich, 19. Januar 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassung der Teilrevision (Klimarisiken) des Rundschreibens Offenlegung Banken

Sehr geehrte Damen und Herren

Die VAV dankt für die Einladung, in dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir unterstützen die internationalen Klimaziele und sind davon überzeugt, dass die Finanzbranche einen aktiven Beitrag zur Erreichung dieser Ziele leisten kann. Dabei kommt internationalen Standards, wie zum Beispiel dem TCFD Framework, grosse Bedeutung zu.

Mit Blick auf neue Regulierungstätigkeiten der FINMA wie im vorliegenden Fall sind gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c FINMAG insbesondere Grösse, Komplexität, Geschäftsmodell und spezielle Risiken der Beaufsichtigten zu berücksichtigen. Damit werden die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und einer erforderlichen Differenzierung umgesetzt. Klimarisiken für Schweizer Banken können je nach Grösse und vor allem je nach Geschäftsmodell sehr unterschiedlich aussehen. Als Vertreter von Banken, die sich vorwiegend auf das Vermögensverwaltungsgeschäft für Private-und Institutionelle Kunden konzentrieren und auch als Intermediäre mit überschaubareren Eigenpositionen, im Vergleich zu im kommerziellen Kreditgeschäft engagierten Marktteilnehmern, sehen wir eine eindeutige Anwendung des Proportionalitätsgrundsatzes als sachgerecht. Deshalb unterstützen wir die klare Fokussierung der neuen Regulierung auf systemrelevante Banken der Kategorien 1 und 2 sehr.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen möchten wir uns im Voraus bedanken.

Freundliche Grüsse

Christian Schilz

Vorsitzender VAV Kontaktgruppe Sustainable Finance

Unication So hope

Simon Binder

Public Policy Director

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1"Offenlegung Banken" und 2016/2 "Offenlegung Versicherer" hinsichtlich neuer Transparenzverpflichtungen für klima-bedingte Finanzrisiken

Stellungnahme des WWF Schweiz

In Kürze:

Die Anpassung der FINMA-Rundschreiben hat zum Ziel, die Offenlegung von klimabezogenen Finanzrisiken zu fördern. Wir begrüssen es, dass die FINMA sich mit der Thematik von klimabedingten Finanzrisiken auseinandersetzt und die Offenlegung durch Banken und Versicherungen als wichtige Grundlage für die Umsetzung ihres Mandates sieht und die Entwicklungen des *Network on Greening the Financial System* NGFS berücksichtigt. Die Schaffung von mehr Transparenz ist in der Tat ein erster notwendiger Schritt hin zu einer sinnvollen Identifizierung, Messung und Steuerung der Risiken, da mehr Transparenz die Marktmechanismen verbessert und die Marktdisziplin fördern kann. Eine verbindliche Festlegung einzelner Methodologien und Instrumente durch den Regulator wäre nicht zielführend, da dies der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich nicht gerecht werden würde. Es ist sodann positiv zu werten, dass die FINMA auch die Offenlegung von quantitativen Angaben verlangt. Nur quantitative Daten können in internen finanzbezogenen Entscheidungsprozessen von Banken und Versicherungen systematisch einbezogen werden. Des Weiteren ist es zu begrüssen, dass die FINMA die Offenlegung jährlich, und im Geschäftsbericht verlangt, und dass verschiedene Zeithorizonte (kurz-, mittel-, langfristige) für die Bemessung der Risiken analysiert werden müssen.

Trotz dieser positiven Elemente kommen wir nach einer Analyse der Dokumente zum Schluss, dass die vorgeschlagenen Anpassungen anstatt mehr Transparenz und verbesserte Vergleichbarkeit unter dem Strich das Gegenteil erreichen: die aktuell schwammige, undurchsichtige und teils sehr diverse Praxis von Banken und Versicherungen im Bereich der Offenlegung von umweltbedingten Risiken wird zementiert. Anstatt Klarheit zu schaffen, legitimiert und institutionalisiert die FINMA damit eine aktuell ungenügende Praxis an nicht vergleichbaren Ansätzen.

Damit das FINMA-Mandat (Schutz der Finanzmärkte) auch nur im Ansatz umgesetzt werden kann, bedingt dies erstens, dass alle Schweizer Banken und Versicherungen ihre klima-bedingten finanziellen Risiken offenlegen müssen (nicht nur 9 wie vorgesehen) und zweitens, dass die offengelegten Informationen vergleichbar sind. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn die FINMA konkrete Angaben macht, welche gemeinsame Analyseprinzipien für die Offenlegung zu begutachten sind und welche Informationen jährlich veröffentlicht werden müssen.

Neben diesen dringend notwendigen Anpassungen fordern wir die FINMA dazu auf, folgende weiteren Schritte einzuleiten:

- 1) Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats, welcher die Effektivität der Anpassungen einschätzt und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysiert und Verbesserungspotential aufzeigt;
- 2) vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen durchführen und Ende 2021 publizieren,
- 3) Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten (um das FINMA-Mandat «Individualschutz» zu gewährleiten),
- 4) prüfen welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten,

5) bis Ende 2021 ein Konzept erarbeiten, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen (Teil des FINMA-Mandats «Stärkung der Reputation des Schweizer Finanzplatzes»).

Die FINMA soll analysieren, inwiefern ein Minimalstandard bezüglich der Klimawirkung von Finanzflüssen eingeführt werden sollte. Die aktuelle Vorlage des FINMA-Rundschreibens kann das Greenwashing-Problem nicht bekämpfen, da es einzig und allein die klima-bedingte Finanzrisiko-Perspektive abdeckt. Greenwashing ist jedoch eine Thematik, welche bedingt, dass klare Angaben hinsichtlich der Klima-Wirkung von Finanzflüssen gemacht werden können.

Detaillierte Ausführungen zu den FINMA-Rundschreiben

Wieso die FINMA-Rundschreiben dringend verbessert werden müssen:

- 1. Vergleichbarkeit sicherstellen. Hierzu benötigt es klar kommunizierte, gemeinsame Analyseprinzipien und standardisierte Offenlegungstemplates. Das TCFD-Rahmenwerk ist gut und bietet ein Grundgerüst, aber eine Standardisierung der Analyseprinzipien und Offenlegung-Templates ist eine zwingende Bedingung für Vergleichbarkeit. Um vergleichbare, entscheidungswirksame Daten zu generieren, sollte die FINMA 1) allgemein gültige Analyseprinzipien und 2) standardisierte Offenlegungstemplates definieren. Klimarisikoinstrumente können noch verbessert werden. Beim Entwickeln der Tools müssen jedoch stets Kompromisse zwischen Komplexität einerseits und Machbarkeit sowie Interpretierbarkeit andererseits eingegangen werden. Ein perfektes Tool, welches alle Kriterien erfüllt und für alle Fälle anwendbar ist, wird es kaum geben. Doch gerade deshalb sind gemeinsame Analyseprinzipien, standardisierte Offenlegungstemplates und eine harmonisierte Dokumentation der Tools zur Verbesserung der Klimarisikoanalysen so entscheidend. Die Net Zero Asset Owner Alliances' Principles gibt erste Anhaltspunkte, wie solche Standardvorlagen ausgearbeitet werden können.
 - a. Nutzung der Tools: Einigung auf gemeinsame Klimarisiko-Analyseprinzipien. Institutionen im Bereich Klimarisikoanalyse Tool-Nutzer*innen, Tool-Anbieter*innen und Aufsichtsbehörden sollten sich unter Einbezug wissenschaftlicher Expertise auf gemeinsame Grundsätze und Prinzipien für die Bewertung von Klimarisiken einigen. Die oben genannten Principles der Net Zero Asset Owner Alliance sind ein wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung und Harmonisierung der Tools. Darauf aufbauend könnten gemeinsame Analyseprinzipien für Tool-Nutzer*innen und Tool-Anbieter*innen ausgearbeitet werden.
 - b. Klimarisiko-Offenlegung: Entwicklung von standardisierten Templates. Klimarisikoanalysen sind wichtig für das interne Risikomanagement, aber auch als Datengrundlage für die Klimarisikoanalysen Dritter, wie z.B. Investoren oder Aufsichtsbehörden. Dazu muss die Offenlegung der Ergebnisse jedoch noch erheblich verbessert werden. Aufsichtsbehörden sollten daher zusammen mit Finanzinstitutionen, Unternehmen der Realwirtschaft und Tool-Anbieter*innen Templates zur Berichterstattung entwickeln, um sicherzustellen, dass die offengelegten Daten für alle relevanten Akteur*innen einfach interpretierbar und entscheidungsrelevant sind. Besonders für den TCFD-Bereich "Metrics and Targets" wäre dies wichtig.
- 2. Klimaerwärmungs-Szenarien müssen offengelegt werden, um überhaupt Risiko-Einschätzung zu ermöglichen: Der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, kann sichergestellt werden, wenn die FINMA ein klares Klimaerwärmungs-Szenario definiert (maximal 1.5°C bis 2050) oder verlangt, dass mehrere Szenarien durch die Finanzinstitute offengelegt werden müssen. Nur durch

die explizite Nennung eines Klima- und/oder Biodiversitätsziels können die Stabilität des Finanzmarkts in der Schweiz, der Individualschutz und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes gesichert werden. Dies ist die nötige Grundvoraussetzung, um die finanziellen Risiken einzuschätzen und Greenwashing zu bekämpfen. Beispiel: Wenn jede Bank und Versicherung in der Schweiz mit anderen Annahmen ihre Risikomodelle speist, gibt es keine Vergleichbarkeit der Risiken. Zudem werden die tatsächlichen Risiken (physische und Transitionsrisiken) systematisch unterschätzt, wenn nicht von einem maximal 1.5°C oder 2°C-Erwärmungsziel ausgegangen wird. Dieses ist wissenschaftlich begründet und unterdessen haben sich eine Vielzahl von Ländern zu netto-null Emissionen bis 2050 verpflichtet.

Folgende Anpassungen sind notwendig, um eine Offenlegungspraxis zu etablieren, welche es ermöglicht die drei FINMA-Mandate umzusetzen und nicht den aktuellen, ungenügenden Status Quo festschreiben.

- 1. Einsetzung eines wissenschaftlichen Expert*innenbeirats. Die Schweiz ist ein führender Wissenschaftsstandort und viele Institute waren massgeblich an der Entwicklung von Methodologien beteiligt, welche umweltbedingte finanzielle Risiken und Umweltwirkungen bemessen. Der Nicht-Miteinbezug von Fachwissen wäre unverständlich und nicht im Einklang mit dem Ziel, die Schweiz als führenden Hub zu positionieren. Dieser Beirat soll die Effektivität der Anpassungen einschätzen und jährlich die Offenlegung durch alle Banken und Versicherungen analysieren und Verbesserungspotential aufzeigen.
- 2. Vertiefte Analyse der existierenden Offenlegungspraktiken durchführen. Der aktuelle Vorschlag (FINMA-Rundschreiben und Erläuterungsbericht) missachtet einen zentralen Punkt: TCFD ist ein Rahmenwerk und nicht ein Standard für die Offenlegung. Damit die Offenlegung vergleichbare Informationen liefert, muss es zwangsläufig klare Angaben geben, welche Informationen offengelegt werden müssen. Dies zeigen unter anderem die ETHZ-Studie «Taming the Green Swan» und der TCFD Status Report 2020. Des Weiteren müsste geprüft werden, ob das TCFD-Rahmenwerk auch für andere umweltbedingte finanzielle Risiken gelten kann, um die Umweltwirkung von Banken und Versicherungen umfassend abzudecken. Demnach bedingt eine Offenlegungspflicht, welche die FINMA-Mandate umsetzt, zuerst eine Analyse bestehender Offenlegungspraktiken, welche folgende Fragen beantwortet: Welche Art von Offenlegung von umweltbedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen gibt es in der Schweiz und weltweit? Generieren die aktuellen Praktiken vergleichbare Daten, welche eine Einschätzung der finanziellen Risiken und der Umweltwirkung ermöglichen? Die vertiefte Analyse der aktuellen Offenlegungspraxis von umwelt-bedingten finanziellen Risiken und Umweltwirkungen sollte bis Ende 2021 publiziert werden.
- **3.** Erweiterung der Offenlegung auf Ebene Finanzvehikel einleiten: Basierend auf dem FINMA-Mandat des «Individualschutz» müssen die umweltbedingten finanziellen Risiken nicht nur auf Institutsebene aggregiert veröffentlicht werden, sondern auch Kund*innen gegenüber dargestellt werden (z.B. durch Integration in *Client Onboarding Processes, Factsheet,* etc.). Nur so lässt sich sicherstellen, dass Kund*innen eine informierte Entscheidung treffen können.
- 4. Prüfen, welche weiteren umwelt-bedingten finanziellen Risiken auch im FINMA-Rundschreiben abgefragt werden müssten: Das NGFS und die Europäische Zentralbanken verweisen klar darauf, dass nicht nur der Klimawandel aber auch der Biodiversitätsverlust ein signifikantes finanzielles Risiko birgt. Die FINMA sollte demnach klären, welche weiteren Umwelt-bedingten Finanzrisiken existieren und inwiefern, diese auch in dem FINMA-Rundschreiben abgefragt werden sollten.

5. FINMA erarbeitet bis Ende 2021 ein Konzept, um das Greenwashing-Problem zu bekämpfen: Die Reputation des Schweizer Finanzsektors hängt einerseits damit zusammen, welche Risiken durch die Finanzierung von Umweltzerstörung eingegangen werden. Es ist nicht zu vergessen, dass das viel grössere Reputationsrisiko in der Nichteinhaltung von Kund*innenversprechen liegt. «Dort wo grün draufsteht, muss auch grün drin sein.» Das Greenwashing-Risiko ist aktuell sehr gross in einem Markt, welcher nur selbstdefinierte Standards kennt (vgl. BAFU Klimaverträglichkeitstest (2020)). Reine Versprechen übersetzen sich nicht in tatsächliche Emissionsreduktionen des Portfolios. Des Weiteren kommt dazu, dass der Bundesrat wiederholt angekündigt hat, die Schweiz als Sustainable Finance Hub positionieren zu wollen. Ohne die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, besteht die Gefahr, im internationalen Vergleich als unglaubwürdig dazustehen und gegenüber der Konkurrenz zurückzufallen.

Folgende Vorschläge in den FINMA-Rundschreiben sind nicht zielführend: Keines der FINMA-Mandate kann mit dem vorgeschlagenen Text erreicht werden. Im schlimmsten Fall erreicht diese Regulierung das Gegenteil und verschlechtert die jetzt schon unzureichende Lage.

- Der aktuelle Offenlegungsvorschlag legalisiert demnach den aktuellen Status Quo der Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken. Dieser Status Quo ermöglicht jedoch nicht die Umsetzung der FINMA-Mandate, wie die aktuelle Teilrevision suggeriert. Erstens kann die Risikoexposition der einzelnen Banken und Versicherungen nicht verlässlich eingeschätzt werden, da die aktuelle Offenlegungspraxis keine vergleichbare Analyseprinzipien und standardisierte Templates verfolgt. Zweitens sieht der aktuelle Vorschlag keine Offenlegung auf Finanzprodukt-Ebene vor, welche es den Kunden ermöglichen würde, informierte Entscheide zu treffen. Drittens ist der aktuelle Vorschlag auf klima-bedingte finanzielle Risiken fokussiert. Er sieht demnach nicht vor, die Klima-Wirkungsthematik aufzugreifen, welche es ermöglichen würde, effektiv das Greenwashing zu bekämpfen und die Reputation des Schweizer Finanzplatzes zu sichern.
- Die FINMA verpasst es einen klaren Klimaerwärmungs-Benchmark (z.B. maximal 1.5°C bis 2050) zu definieren, den die Offenlegung von klimabedingten finanziellen Risiken verfolgen sollte.
- Die FINMA anerkennt nur den Klimawandel als finanziell relevant. Viele weitere Umweltzerstörungen sind jedoch erwiesenermassen ebenfalls finanziell materiell (z.B. Biodiversität). Die wissenschaftliche Erkenntnis müssten zur Folge haben, dass die FINMA nicht von klimabedingten finanziellen Risiken spricht, sondern von umweltbedingten finanziellen Risiken. Neben Kredit-, Markt-, Versicherungs- oder operationellen Risiken ist der Klimawandel auch ein mikro- und makroprudentielles Systemrisiko.
- Die FINMA versteht das TCFD-Rahmenwerk f\u00e4lschlicherweise als Offenlegungsstandard. Dem ist nicht so. Das TCFD-Rahmenwerk definiert die Pfeiler, welche f\u00fcr eine Offenlegung notwendig sind, nicht aber, welche Elemente innerhalb dieser Pfeiler offengelegt werden m\u00fcssen. Eine Status-Quo-Analyse der aktuellen heterogenen Offenlegungspraxis w\u00fcrde zeigen, dass eine Standardisierung der Analysemethoden und der Offenlegungstemplates zwingend notwendig ist, um die offengelegten Informationen vergleichbar zu machen.
- Die Teilrevision fokussiert nur auf 9 grosse Banken und Versicherungen. Dies ist unverständlich, da die grossen Finanzinstitute zwingend auf die Informationen von kleineren Instituten angewiesen sind. Ohne effektive Angaben zu den umweltbedingten finanziellen Risiken kleinerer Institute, werden die grossen Versicherungen und Banken ihre eigenen umweltbedingten finanziellen Risiken nicht oder nur mit grossem Mehraufwand einschätzen können.

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 "Offenlegung – Banken" vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.

14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8-14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International tätige systemrelevante Banken (G-SIB) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. Nicht international tätige systemrelevante Banken (D-SIB) und international tätige systemrelevante Banken (GSIB) Banken nach Art. 1 des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) sowie Finanzgruppen und Finanzkonglomerate nach Art. 3c Abs. 1 und 2 BankG publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5. Die Offenlegung der zwingenden Tabellen und des Anhangs 5 hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren.

Die Angaben gemäss Rz 2 bis 7–8 des Anhangs 5 sind für Institute der Aufsichtskategorie 1 und 2 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021, für Institute der Aufsichtskategorie 3 und 4 erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.

Neuer Anhang 5 "Klimabezogene Finanzrisiken"

Institute der Aufsichtskategorien 1 <u>bis und mit 4und 2</u> legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen, <u>unter Berücksichtigung der Prinzipien und Grundsätze von Rz 0neu</u>.

(= Rz 0neu) Die Bewertung der Klimarisiken soll anhand der folgenden Prinzipien und Grundsätze erfolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.

- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.
- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= neu Rz 2ff) Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:

- zentrale Merkmale der *Governance*-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten.
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 6) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das <u>Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation des Tool-Anbieters)</u>
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder
 Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 8neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 0neu).

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 "Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)" vom 3. Dezember 2015

(=Rz 13.0neu) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2-1 bis und mit 4 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 sollen für die Bewertung der Klimarisiken die folgenden Prinzipien und Grundsätze befolgen:

- Die verwendeten Tools sollen standardmässig auch Konfidenzintervalle oder Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf Grundlage verschiedener Szenarien und Annahmen generieren.
- Die Emissionsdaten müssen extern validiert sein.
- Die neusten öffentlich verfügbaren Transitionsszenarien aus der Wissenschaft sollen verwendet werden. Die kürzlich veröffentlichten Referenzszenarien des Network for Greening the Financial System (NGFS) können als Grundlage dienen.

- Klimarisikoanalysen sollen mit mindestens zwei verschiedenen Tools pro Anwendungsfall durchgeführt werden, um die Auswirkungen der spezifischen Modellierungsansätze auf die Ergebnisse zu reduzieren.
- Klimarisikoanalysen sollen mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

(= Rz 13.1) Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen i]n Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken <u>müssen Versicherungsunternehmen der</u>
Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 und Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der
Aufsichtskategorien 1 bis und mit 4 zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage jährlich offenlegen:

- Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,
- Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,
- Risikomanagementstrukturen und –prozesse,
- (= Rz 13.5) angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird, inklusive:
 - Struktur der verwendeten Analyseinstrumente und Verweis auf weitere für das <u>Verständnis des Tools notwendige Informationen (z.B. Link zur Tool-Dokumentation</u> des Tool-Anbieters)
 - Die Ergebnisse der Risikoanalyse mit Konfidenzintervallen oder
 Wahrscheinlichkeitsverteilung mit verschiedensten Klimaszenario-Annahmen und mit verschiedenen Resilienz- und Anpassungsmodellierungsansätzen
 - o Annahmen, auf welchen das Analyseinstrument fusst, inklusive
 - das Jahr der Erreichung des Emissionshöhepunktes (Peak) und/oder von Netto-Nullemissionen
 - Informationen zu Emissions- und Temperatur-Overshoot
 - Abhängigkeit von Negativ-Emissionstechnologien und natürlicher Emissionssenken
 - Tiefe der Risikoanalyse
- quantitative Informationen (Kennzahlen und Ziele) zu klimabezogenen Finanzrisiken pro Geschäftsjahr und für alle Jahre seit Beginn der Berichterstattung sowie die verwendete Methodologie
- (= Rz 13.7neu) Notwendige Informationen zur Beurteilung der Einhaltung der obengenannten Prinzipien und Grundsätze (siehe Rz 13.0neu).

Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.6-7neu sind für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 und für Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 3 und 4 erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2022 offenzulegen.